

mitteilungen

Recht und Verfassung

- 679 Änderung der Nebentätigkeitsverordnung NRW
- 680 Anpassung der Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder
- 681 Seminar zum Thema „Dokumentenfälschung“
- 682 Fortbildung zu medizinischer Versorgung von Flüchtlingen
- 683 Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen
- 684 Erstattung kommunaler Wahlkosten bei der Landtagswahl 2017
- 685 Meldewesen und Datenaustausch mit dem Ausländerzentralregister
- 686 Pressemitteilung: Gewalt gegen AmtsträgerInnen inakzeptabel

Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 687 Umsatzsteuer bei Prüfungen durch Bauaufsichtsbehörden
- 688 Erhöhung der EEG-Umlage 2017
- 689 Neue Eigenkapitalzinssätze für Strom- und Gasnetzbetreiber
- 690 Pressemitteilung: Spielräume nutzen für Verbesserung der Kommunal Finanzen
- 691 Verlängerung des Förderzeitraums beim KInvFG
- 692 Koalition im Bund für Freihandelsabkommen CETA
- 693 Bundesverfassungsgericht gegen Eilantrag zu Freihandelsabkommen CETA
- 694 Verlauf der Stromtrasse A-Nord zwischen Niedersachsen und NRW
- 695 Richtlinien zur Anwendung des § 10g Einkommensteuergesetz
- 696 Einigungsversuch bei Reform der Bund-Länder-Finanzbeziehungen
- 697 Ernst & Young Kommunenstudie 2016
- 698 Öffentliche Schulden bundesweit 1. Halbjahr 2016
- 699 Öffentliche Einnahmen und Ausgaben bundesweit 1. Halbjahr 2016
- 700 Krankenhausinvestitionsumlage im Entwurf des NRW-Landeshaushaltes
- 701 Diskussionsprozess zum Impulspapier „Strom 2030“

Schule, Kultur und Sport

- 702 Anpassung des Urheberrechts für E-Books
- 703 Infoveranstaltungen zu Kita und Musikschule
- 704 Westfälische Kulturkonferenz 2016
- 705 Warnung vor schädlichen E-Mails an Schulen

Datenverarbeitung und Internet

- 706 Rahmenvereinbarung Open Government NRW unterzeichnet
- 707 Verpflichtung der Länder zur Förderung von Open Data
- 708 Studie zur Wirtschaftlichkeit der Behördennummer 115
- 709 NRW-Geobasisdaten ab 2017 kostenfrei
- 710 e-nrw-Kongress „Zukünftige IT-Strategien in Nordrhein-Westfalen“

Jugend, Soziales und Gesundheit

- 711 App „Clever im Netz“ für digitalen Kinderschutz
- 712 Pressemitteilung: U3-Betreuung auch in Zukunft sicherstellen
- 713 Erstmals Bericht „Alt werden in Nordrhein-Westfalen“
- 714 Fast ein Zehntel der 65- bis 74-Jährigen 2015 in NRW erwerbstätig
- 715 Fachtagung zu Finanzierung ambulant betreuter Wohngemeinschaften
- 716 Jede(r) Sechste in NRW von Einkommensarmut betroffen

Wirtschaft und Verkehr

- 717 Deutscher Mobilitätspreis ausgelobt
- 718 Leitfäden zum Ausbau von Breitband-Datennetzen
- 719 Bundestags-Anhörung zu Maut auf Bundesstraßen
- 720 Wirtschaftsbericht NRW 2016
- 721 Beschlüsse des Bundesrates zu Verkehrsthemen
- 722 Praxisleitfaden Nachhaltigkeit im Tourismus
- 723 Pressemitteilung: Gestaltungsmöglichkeiten beim ÖPNV erhalten

Bauen und Vergabe

- 724 Seminare zu Ausschreibung von Windenergieanlagen
- 725 Neue Mietobergrenzen in der Wohnraumförderung ab 2017
- 726 BORISplus-App ausgezeichnet
- 727 Integrationsgesetz und Wohnberechtigungsschein
- 728 Digitale Zeitschrift im Bereich Kulturgüterschutz
- 729 Quartierstagung am 24.11.2016 in Bochum
- 730 Wohngeld-Runderlass 05/2016 für NRW
- 731 2016 mehr Betriebs-, Büro- und Verwaltungsgebäude in NRW genehmigt
- 732 Fachtagung zu Flächennutzung

- 733 Leitfaden zur Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung
- 734 15 Bürgerwerkstätten für digitales Modellprojekt ausgewählt

Umwelt, Abfall und Abwasser

- 735 EU-Parlament für Pariser Weltklimavertrag
- 736 Verwertungsnachweis bei gewerblichen Abfallsammlungen
- 737 Bundesverwaltungsgericht zum Schutz vor gewerblichen Abfallsammlungen
- 738 Verwaltungsgericht Köln zur Reinigung von Straßenoberflächenwasser
- 739 NRW-Klimakongress 2016

Recht und Verfassung

679 Änderung der Nebentätigkeitsverordnung NRW

Mit Schnellbrief vom 31.08.2016 (Nr. 246/2016) an die StGB NRW-Mitgliedskommunen wurde über den Entwurf zur Änderung der Nebentätigkeitsverordnung berichtet. Zu dem Entwurf haben die kommunalen Spitzenverbände gegenüber dem NRW-Ministerium für Inneres und Kommunales mit Schreiben vom 12.10.2016 Stellung genommen. Der Inhalt dieses Schreibens lautet:

„Die Erhöhung des seit Jahrzehnten nicht veränderten Freibetrages im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 1 Nebentätigkeitsverordnung ist überfällig. Soweit in der Begründung des Verordnungsentwurfs der Verbraucherpreisindex als Kriterium für die Bestimmung der konkreten Erhöhung herangezogen wird, ist das prinzipiell sachgerecht.

Bei Zugrundelegung einer durchschnittlichen Preissteigerungsrate von 2 Prozent entspricht der maximale Freibetrag von ursprünglich 12.000 DM (6.000 €) nach Maßgabe der Fassung der Nebentätigkeitsverordnung 1974 allerdings heute einem Betrag von rund 14.000 €. Obwohl die geplante Erhöhung des Freibetrags von 6.000 Euro auf 9.600 Euro damit hinter der Preissteigerungsrate zurückbleibt, können wir sie dennoch mittragen.

Die beabsichtigten Änderungen im Hinblick auf die Erzielung von Einnahmen aus Tätigkeiten der Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamtinnen in den Gremien der Sparkassen (§ 13 Abs. 1 Satz 2 - 4 Nebentätigkeitsverordnung) sind im Zusammenhang mit der im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Änderung von § 18 SpkG zu sehen; sie beruhen auf den hierzu zwischen Land und kommunalen Spitzenverbänden geführten Gesprächen.“

Az.: 14.0.19

Mitt. StGB NRW November 2016

680 Anpassung der Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

Derzeit befindet sich der Entwurf des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung (LT-Drs. 16/12363) im Gesetzgebungsverfahren im Landtag, mit dem die Gemeindeordnung entsprechend der Vorschläge der sog. Ehrenamtskommission geändert werden soll, um das kommunale Ehrenamt zu stärken. In Ergänzung zu den geplanten Änderungen in der Gemeindeordnung muss auch die vom Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW (MIK NRW) erlassene Entschädigungsverordnung entsprechend angepasst werden. Daher hat das MIK NRW eine Änderung der Entschädigungsverordnung den kommunalen Spitzenverbänden zur Stellungnahme vorgelegt.

Mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung soll zum einen in § 3a der Höchstbetrag für den Verdienstaufschlag nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 GO NRW auf 80 EUR pro Stunde erstmalig landesweit einheitlich festgelegt werden. Ebenso sieht die Änderung der Entschädigungsverordnung vor, dass die Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende um den 1-fachen Satz erhöht werden soll. Des Weiteren soll eine Deckelung der Kumulation von Aufwandsentschädigungen auf den maximal 5-fachen Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung erstmalig vorgenommen werden.

Die kommunalen Spitzenverbände haben in ihrer gemeinsamen Stellungnahme Kritik an der vorgesehenen Höhe des landesweiten Höchstbetrags geäußert, da dieser den bislang individuell festgelegten durchschnittlichen Höchstsatz von 35 EUR pro Stunde deutlich übersteigt und mit einer erheblichen Steigerung der Anträge auf Verdienstaufschlag zu rechnen ist, was die Kommunen nicht unerheblich belasten wird.

Zum Inkrafttreten der geänderten Entschädigungsverordnung haben die kommunalen Spitzenverbände darauf hingewiesen, dass die Entschädigungsverordnung - wie geplant - zeitgleich mit dem geplanten Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung in Kraft treten soll. Allerdings befürworten die kommunalen Spitzenver-

bände ein gemeinsames Inkrafttreten erst ab dem 1. Januar oder ab dem 1. April 2017, damit die Räte noch genügend Vorlauf haben, vor dem ausgelösten Anspruch aller Ausschussvorsitzender auf eine erhöhte Aufwandsentschädigung, zu entscheiden, ob nicht von der geplanten Regelung des § 46 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW Gebrauch gemacht werden soll und einzelne Ausschüsse über die Hauptsatzung von dieser Regelung ausgenommen werden sollen.

Die schriftliche Stellungnahme ist für Mitgliedskommunen im Internet-Angebot des Verbandes (Mitgliederbereich) in der Rubrik „Fachinfo und Service/ Fachgebiete/ Recht und Verfassung/ Gemeindeordnung NRW“ abrufbar.

Az.: 13.0.2.001/001 Mitt. StGB NRW November 2016

681 Seminar zum Thema „Dokumentenfälschung“

Die Kripo-Akademie des Bundes Deutscher Kriminalbeamter bietet vom 30.11. bis 02.12.2016 ein Seminar zum Thema „Dokumentenfälschung“ in Rheine/Westfalen an. Bei dem dreitägigen Seminar stehen die Bereiche der Urkundenfälschung, des Ausweismissbrauchs, der Dokumentensicherheit sowie das Thema der Personenidentifizierung im Fokus. Die Veranstaltung richtet sich nicht nur an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kriminalpolizei, sondern an alle Personen, die in dem Bereich der öffentlichen Sicherheit tätig sind. Weitere Informationen zu dem Seminar sind im Internet unter <https://www.bdk.de/veranstaltungen/seminare/Dokumentenfaelschung%20I> abrufbar. Anmeldungen sind online möglich.

Az.: 15.0.15-001/002 Mitt. StGB NRW November 2016

682 Fortbildung zu medizinischer Versorgung von Flüchtlingen

Das Universitätsklinikum Essen führt im Oktober und November 2016 Fortbildungsveranstaltungen zur Medizinischen Flüchtlingsversorgung durch. Zielgruppe der Fortbildung sind neben medizinischem Personal und Mitarbeitern der Rettungsdienste spezifisch auch medizinisches Personal sowie Sozialbetreuer der Flüchtlingsunterkünfte in NRW. Weitergehende Informationen sind im Internet unter <https://www.uk-essen.de/infektiologie/aktuelles/> abrufbar.

Az.: 16.1.4.2 Mitt. StGB NRW November 2016

683 Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen

Das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter NRW (MGEPA NRW) hat kürzlich den Landesaktionsplan „NRW schützt Frauen und Mädchen vor Gewalt: Landesaktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen“ veröffentlicht, den das Kabinett verabschiedet hat. Mit dem Aktionsplan hat das MGEPA NRW erstmals alle Maßnahmen gebündelt, mit denen präventiv die Entstehung von Gewalt verhindert werden soll, betroffenen Frauen und Mädchen möglichst frühzeitig geholfen werden kann und Umfeld und Hilfesysteme

Termine des StGB NRW

07.11.2016	Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Detmold, Bünde
09.11.2016	EA „Anstalt des öffentlichen Rechts“, Köln
14.11.2016	Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Arnsberg, Finnentrop
15.11.2016	Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Köln, Hückelhoven
15.11.2016	Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz, Düsseldorf
15.11.2016	AK „Informationstechnologien“, Düsseldorf
16.11.2016	Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Düsseldorf, Weeze
16.11.2016	Jugend-, Sozial- und Gesundheitsausschuss, Grevenbroich
22.11.2016	Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Münster, Coesfeld
24.11.2016	Sitzung des Präsidiums, Düsseldorf

Fortbildung des StGB NRW

08.11.2016	Seminar „Zins- und Kreditmanagement für Kommunen“, Düsseldorf (Seminar ausgebucht)
17.11.2016	Symposium zum Kommunalverfassungsrecht, Münster (Seminar ausgebucht)
29.11.2016	Seminar „Instrumente und Umsetzungsschritte zur Quartiersentwicklung“, Düsseldorf
30.11.2016	Symposium zum Kommunalverfassungsrecht, Düsseldorf
07.12.2016	Symposium zum Kommunalverfassungsrecht, Münster

sensibilisiert werden, um die Folgen von Gewalt zu erkennen.

Der Landesaktionsplan orientiert sich an den Leitmotiven „innovativ-inklusiv-nachhaltig“ und nimmt verschiedene Zielgruppen und Handlungsfelder in den Blick. Neben den Ereignissen der Silvesternacht von Köln oder den Bedürfnissen traumatisierter Flüchtlingsfrauen werden auch Themenfeldern wie Gewalt in der Prostitution, Gewalt im digitalen Raum und Gewalt im Bereich Trauma und Alter behandelt.

Der Landesaktionsplan wurde in einem aufwändigen partizipativen Prozess mit Akteurinnen und Akteuren der bestehenden Schutz- und Hilfesysteme und den kommu-

nalen Spitzenverbänden erarbeitet. Der Landesaktionsplan ist im Internet unter http://www.mgepa.nrw.de/ministerium/presse/pressethemen/20160913_LAP_Gewaltschutz/LAP_Gewalt_ON.pdf abrufbar.

Az.: 12.0.7-001/002 Mitt. StGB NRW November 2016

684 Erstattung kommunaler Wahlkosten bei der Landtagswahl 2017

Mit Schreiben vom 07.10.2016 hat die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW aufgefordert, die pauschalen Erstattungsbeiträge bei der anstehenden Landtagswahl 2017 an die Erstattungssätze bei der Bundestagswahl 2017 anzupassen, da sich der Aufwand der Kommunen zur Durchführung der Landtagswahl nur marginal zu dem der Bundestagswahl unterscheidet.

Bei der Bundestagswahl 2017 soll der Pauschalbetrag für Gemeinden auf Vorschlag des Bundesinnenministeriums erhöht werden. So soll der Pauschalbetrag für Gemeinden mit mehr als 100.000 Wahlberechtigten um 0,05 EUR auf 0,79 EUR je Wahlberechtigten steigen, bei Gemeinden mit weniger als 100.000 Wahlberechtigten soll die Pauschale um 0,03 EUR auf 0,51 EUR erhöht werden. Dabei wird in der Begründung insbesondere auf die gestiegenen Personalkosten im öffentlichen Dienst seit dem Jahr 2008 verwiesen.

Vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltslage der meisten Kommunen in Nordrhein-Westfalen sollten dementsprechend auch die in § 40 Landeswahlgesetz festzulegenden pauschalen Sätze angepasst werden.

Az.: 10.1.2.001/004 Mitt. StGB NRW November 2016

685 Meldewesen und Datenaustausch mit dem Ausländerzentralregister

Das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW hat mit Erlass vom 04.10.2016 nebst Anlage die Bezirksregierungen darüber informiert, dass der Datenaustausch zwischen den Meldebehörden und dem Ausländerzentralregister (AZR) in den XMeld-Standard aufgenommen wurde und zum 01. November 2016 wirksam wird. Ebenso werden die für die Kommunikation erforderlichen Anpassungen im Ausländerzentralregister zum gleichen Zeitpunkt wirksam.

Dabei werden die wesentlichen Kommunikationsprozesse zwischen den Meldebehörden und dem AZR zu Personen, für die ein Ankunftsnachweis ausgestellt worden ist, durch den Versand und den Empfang von XMeld-Nachrichten abgebildet. Für eine bundeseinheitliche Umsetzung der Neuregelungen ist es erforderlich, dass das MIK NRW die Meldebehörden auf die Änderungen hinweist.

Der Erlass nebst Anlage ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Internet des Verbandes (Mitgliederbereich) in der Rubrik „Fachinfo und Service/ Recht und Verfassung/ Melderecht“ abrufbar.

Az.: 18.0.5 Mitt. StGB NRW November 2016

686

Pressemitteilung: Gewalt gegen AmtsträgerInnen inakzeptabel

Der Städte- und Gemeindebund NRW verurteilt den hinterhältigen Angriff auf den Bürgermeister der Gemeinde Oersdorf in Schleswig-Holstein und fordert ein konsequentes Vorgehen gegen Beschimpfungen, Bedrohungen und tätliche Angriffe gegenüber Kommunalpolitikern. „Die Tat in Oersdorf, die nach allem, was bisher bekannt ist, einen politischen Hintergrund hat, ist äußerst erschreckend und erfordert konsequentes Handeln der Sicherheitsbehörden“, erklärte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf.

Der StGB NRW fordert daher die Innenminister der Länder auf, dieses Thema umgehend zu beraten und wirksame Strategien zu entwickeln. Dazu zählen aus Sicht des kommunalen Spitzenverbandes bereits, Bedrohungen in den sozialen Medien wirksamer zu verfolgen und zu bestrafen. Für konkrete Bedrohungen gegenüber Kommunalpolitiker/innen und ihre Familien sollte das Strafgesetzbuch um den Tatbestand des so genannten Politiker-Stalkings ergänzt werden. Schließlich seien zentrale Ermittlungsstellen in den Ländern nötig, an die sich Kommunalpolitiker/innen bei Bedrohung wenden können und die diesen Fällen gezielt nachgehen.

„In Fällen, in denen derartigen Gewalttaten eindeutig ein politischer Hintergrund zugrunde liegt, ist auch an eine Strafverschärfung zu denken“, so Schneider. „Wenn es uns nicht gelingt, die Menschen zu schützen, die sich vor Ort für die lokale Demokratie und ein funktionierendes Gemeinwesen einsetzen, gefährden wir die demokratische Kultur in unserem Land. Der Vorfall in Oersdorf ist unerträglich und zeigt, was die aufgeheizte Stimmung in unserem Land hervorbringen kann“.

Az.: 15.0.15-002/001 Mitt. StGB NRW November 2016

Finanzen und Kommunalwirtschaft

687 Umsatzsteuer bei Prüfungen durch Bauaufsichtsbehörden

Nach § 68 Abs. 5 BauO NRW kann die Bauaufsichtsbehörde auf Antrag der Bauherrin oder des Bauherrn die bautechnischen Nachweise und die Anforderungen an den baulichen Brandschutz prüfen. Die für diese Amtshandlungen festzusetzenden Gebühren werden von den Bauaufsichtsbehörden bislang ohne Umsatzsteuer erhoben. Im Gegensatz hierzu müssen die staatlich anerkannten Sachverständigen der Bauherrin oder dem Bauherrn zusätzlich zum Prüfhonorar die Umsatzsteuer in Rechnung stellen.

Ob es sich hierbei um einen unzulässigen Bonus für Behörden handelt oder ob nicht auch juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPdÖR) bei Prüfungen gem. § 68 Abs. 5 BauO NRW als Betriebe gewerblicher Art (BgA) der

Umsatzbesteuerung unterliegen, ist nach einem Runderlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr NRW wie folgt zu beurteilen:

- *Rechtslage bis einschließlich 31.12.2015:* Bauaufsichtsbehörden, die Prüfungen im Sinne des § 68 Abs. 5 BauO NRW durchführen, sind nicht als BgA, sondern als Hoheitsbetriebe einzuordnen und unterliegen nicht der Umsatzbesteuerung.
- *Rechtslage im Jahr 2016:* Nach § 27 Abs. 22 UStG ist § 2 Abs. 3 UStG noch auf Umsätze bis zum 31.12.2016 anzuwenden. Für die umsatzsteuerrechtliche Beurteilung gelten die Ausführungen zu I.
- *Rechtslage ab dem 01.01.2017:* Tätigkeiten einer jPdÖR, die ab dem 01.01.2017 ausgeübt werden, sind grundsätzlich nach §§ 2 und 2b UStG (n. F.) zu beurteilen. Allerdings kann die jPdÖR gegenüber dem Finanzamt erklären (sog. Optionserklärung), dass sie § 2 Abs. 3 UStG weiter, längstens aber für bis zum 31.12.2020 ausgeführte Leistungen anwendet. Gibt die jPdÖR eine Optionserklärung ab, gelten für die umsatzsteuerliche Beurteilung die Ausführungen in Abschnitt I. Nach § 27 Abs. 22 UStG ist die Erklärung bis zum 31. Dezember 2016 abzugeben. Sie kann nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden. Für Tätigkeiten, die ab dem 01.01.2021 oder nach einem Widerruf der Optionserklärung ausgeübt werden, ist zwingend die neue Rechtslage anzuwenden.

Nach § 2b Abs. 1 UStG sind jPdÖR nicht als Unternehmer anzusehen, wenn sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen. Dies gilt nicht, wenn die Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde. Dies ist der Fall, wenn der von der jeweiligen jPdÖR im Kalenderjahr aus gleichartigen Tätigkeiten erzielte Umsatz voraussichtlich 17.500 Euro jeweils übersteigen wird (s. § 2b Abs. 2 Nr. 1 UStG).

Die Prüfungen nach § 68 Abs. 5 BauO NRW sind den unteren Bauaufsichtsbehörden gesetzlich zugewiesene Aufgaben, für deren Erfüllung sie durch Verwaltungsakt Gebühren festsetzen und erheben. Sie sind dem Hoheitsbetrieb und damit dem nichtunternehmerischen Bereich der Bauaufsichtsbehörden zuzuordnen und erfolgen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage, so dass grundsätzlich keine Umsatzsteuer anfällt. Da die Prüfungen jedoch auch von staatlich anerkannten Sachverständigen durchgeführt werden, stehen Bauaufsichtsbehörden und Sachverständige im Wettbewerb zueinander.

Ob es sich dabei um „größere Wettbewerbsverzerrungen“ handelt, ist anhand der Tatbestandsmerkmale des § 2b Abs. 2 Nr. 1 UStG für die jeweilige Bauaufsichtsbehörde gesondert zu prüfen. Überschreitet eine Bauaufsichtsbehörde im Kalenderjahr voraussichtlich die Umsatzgrenze von 17.500 Euro, sind die von ihr durchgeführten Prüfungen nach § 68 Abs. 5 BauO NRW der Umsatzbesteuerung zu unterwerfen, obwohl sie auf öffentlich-rechtlicher Grundlage gegen Gebühr tätig wird. Die Bauaufsichtsbehörden sind dann hinsichtlich der Prüfungstätigkeit als Unternehmer anzusehen und insoweit - bei Vorliegen der

übrigen Voraussetzungen des § 15 UStG - zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Die vorstehende Auffassung gilt vorbehaltlich eines noch ausstehenden Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen und weiterer Beschlüsse der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder zur Anwendung des § 2b UStG. Der Erlass kann von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo/Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Steuern > Umsatzsteuer abgerufen werden.

Az.: 41.6.8.1 mu

Mitt. StGB NRW November 2016

688

Erhöhung der EEG-Umlage 2017

Die vier Übertragungsnetzbetreiber (50Hertz, Amprion, TenneT und TransnetBW) und die Bundesnetzagentur haben den EEG-Umlagebetrag für 2017 von 23,98 Mrd. Euro für das Jahr 2017 ermittelt. Für Verbraucher bedeutet dies, dass sich die EEG-Umlage pro Kilowattstunde von 6,354 Cent auf 6,880 Cent erhöht. Dies entspricht einem Anstieg von 8,3 Prozent im Vergleich zum Jahr 2016. Der EEG-Umlagebetrag berechnet sich aus der Vergütung der Anlagenbetreiber abzüglich Gegenwert durch Börsenerlöse; weiterhin werden der EEG-Kontostand und die Liquiditätsreserve bei der Bemessung berücksichtigt.

Die tatsächliche Höhe der EEG-Umlage liegt damit jedoch unter den Ende September in der Presse kursierenden Zahlen. Dort war man von einem Anstieg auf mindestens 7,1 Cent je Kilowattstunde ausgegangen. Die Bundesnetzagentur hatte aufgrund von Prognosen der Übertragungsnetzbetreiber eine EEG-Umlage von 7,2 Cent je Kilowattstunde für nicht ausgeschlossen gehalten. Nähere Informationen sind der Pressemitteilung der Übertragungsnetzbetreiber im Internet unter <https://www.netztransparenz.de> entnehmen.

Az.: 28.6.9-002/003 we

Mitt. StGB NRW November 2016

689

Neue Eigenkapitalzinssätze für Strom- und Gasnetzbetreiber

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat die Eigenkapitalzinssätze für Strom- und Gasnetzbetreiber neu festgelegt. Der Zinssatz für Neuanlagen wird in der kommenden Regulierungsperiode nunmehr 6,91 Prozent und für Altanlagen 5,12 Prozent betragen. Die Zinssätze liegen aktuell bei 9,05 Prozent für Neuanlagen und 7,14 Prozent für Altanlagen. Die Bundesnetzagentur hat die Absenkung der Zinssätze mit den niedrigen Zinssätzen an den Kapitalmärkten begründet.

Weiter erhofft sich die Bundesnetzagentur dadurch auch Entlastungen für die Verbraucher. Sofern die Zinssätze an den Kapitalmärkten wider Erwarten steigen sollten, kann die Bundesnetzagentur nach eigener Aussage auch nachsteuern und die Zinssätze anpassen. Die neuen Zinssätze gelten für die nächste Regulierungsperiode, welche für Gasnetzbetreiber 2018 und für Stromnetzbetreiber 2019 beginnen.

Die drastische Absenkung der Eigenkapitalzinssätze wurde vom Verband kommunaler Unternehmen (VKU) und dem Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) kritisiert. Die Bundesnetzagentur würde dem erheblichen Investitionsbedarf in die Verteilnetze aufgrund der Energiewende nicht genug Rechnung tragen. Dieser würde nur dann erfolgen, wenn auch die Rahmenbedingungen passen und die Investition zurück verdient werden könnten. Die Kosten für den Ausbau der Verteilnetze werden vom VKU in den nächsten Jahren auf 28 Mrd. Euro geschätzt. Weiterhin kritisierten die Verbände, dass die Zinssätze im europäischen Vergleich zu niedrig seien.

Aus kommunaler Sicht muss bei der Neufestlegung der Eigenkapitalzinssätze neben dem berechtigten Interesse an einer preisgünstigen Energieversorgung auch bedacht werden, dass die Investitionsfähigkeit der Netzbetreiber erhalten bleibt. Die in Folge der Energiewende zunehmende dezentrale Energieerzeugung und Einspeisung in die Netze erfordert Netzausbau und Verstärkungsmaßnahmen. Die ebenfalls notwendige stärkere Verzahnung von Erzeugung und Verbrauch über intelligente Systeme wie Smart Grids und Smart Meter ruft einen weiteren Investitionsbedarf hervor. Es bedarf mithin eines Investitionsumfeldes, das die Netze in ihrer Funktion als „Internet der Energiewende“ vorbereitet.

Az.: 28.6.10-002 we Mitt. StGB NRW November 2016

690 Pressemitteilung: Spielräume nutzen für Verbesserung der Kommunal Finanzen

Der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, begrüßte die am Samstag verkündete grundsätzliche Einigung der Länder und des Bundes auf ein neues Finanzausgleichssystem. „Nach langer Zeit der Ungewissheit ist in zumindest zwei Punkten Klarheit geschaffen worden“, betonte Schneider: „Erstens wird ab dem Jahr 2020 ein neues Kapitel in den Bund-Länder-Finanzbeziehungen aufgeschlagen und zweitens wird NRW jährlich rund 1,43 Milliarden Euro zusätzlich zur Verfügung haben. Wir erwarten, dass diese Spielräume auch zur Abmilderung der strukturellen Unterfinanzierung der Kommunen eingesetzt werden.“

Schneider wies darauf hin, dass ungeachtet der hohen absoluten Zahl die finanzielle Verbesserung für NRW im Vergleich mit den meisten anderen Bundesländern unterdurchschnittlich ausfiel. Trotzdem sei das Ergebnis zu begrüßen, weil es für die kommenden Jahre Planungssicherheit schaffe.

„Allerdings ist es sehr wichtig, dass das Land die notwendigen Maßnahmen bereits jetzt einleitet und nicht bis zum Inkrafttreten der neuen Regelungen im Jahre 2020 auf die lange Bank schiebt“, mahnte Schneider. Konkret nannte er die Verbesserung der Ausstattung des kommunalen Finanzausgleichs, das Engagement des Landes bei der angekündigten dritten Stufe des Stärkungspakts sowie den hoffnungslos unterfinanzierten Bereich des vor einer Reform stehenden Kibiz. „Unverzichtbar ist auch ein stärkeres Engagement des Landes bei der Integration“, so

Schneider. Das Gelingen der Integration dürfe nicht von der Finanzkraft der jeweiligen Kommune abhängen. Ansonsten drohe sie gerade in den Gemeinden zu scheitern, die besonders auf ihr Gelingen angewiesen sind, nämlich den finanzschwachen Gemeinden mit einer problematischen Sozialstruktur und hohen sozialen Ausgaben. In der Konsequenz würde die Abwärtsspirale dieser Gemeinden nicht gestoppt, sondern im Gegenteil weiter beschleunigt.

Schneider verwies schließlich darauf, dass die Einigung vom Samstag neben der Neuregelung des Finanzausgleichs eine Reihe von weiteren Punkten umfasse, deren Auswirkungen auf die Kommunen in den kommenden Wochen sorgfältig geprüft werden müssten.

So sei die Einigung auf eine dauerhafte Fortführung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG), mit dem der Bund den Ländern Finanzhilfen für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Kommunen zur Verfügung stellt, zu begrüßen, weil hierdurch die dringend notwendige Planungssicherheit, insbesondere im vom Sanierungsstau besonders betroffenen kommunalen Straßenbau, wiederhergestellt wird.

Zu begrüßen sei auch, dass die Brandmauer im Bildungsbereich - Stichwort: Kooperationsverbot - zumindest angepasst werde, sodass der Bund viel stärker als bisher in diesem Bereich Finanzmittel bereitstellen könne. „Das von der Bundesbildungsministerin angekündigte Programm zur Ausstattung der Schulen mit Computern könnte sich als sinnvolle Ergänzung erweisen zu dem kürzlich vom Land aufgelegten Programm Gute Schule 2020“, so Schneider.

Dagegen seien die geplanten Änderungen des Unterhaltsvorschlussesgesetzes - Anhebung der Altersgrenze von 12 auf 18 Jahre sowie die Aufhebung der Bezugsdauergrenze - fachlich zwar nachvollziehbar. Hierdurch würden Kinder von alleinerziehenden Müttern oder Vätern, bei denen der andere Elternteil keinen oder einen unterhalb des Unterhaltsvorschlusses liegenden Unterhalt zahlt, begünstigt. Diese Novellierung dürfe aber nicht zu einer weiteren finanziellen Belastung der Kommunen führen. Zwingende Voraussetzung hierfür seien daher klare Regelungen, nach denen Bund und Länder die hierdurch anfallenden Mehrkosten zu tragen hätten, so Schneider abschließend.

Az.: 41.2.1-003/004 Mitt. StGB NRW November 2016

691 Verlängerung des Förderzeitraums beim KInvFG

Am 29.09.2016 hat der Bundestag den Entwurf eines Gesetzes „zur Änderung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes und zur Änderung weiterer Gesetze“ einstimmig und ohne Änderung des Entwurfes angenommen. Kern der Änderung ist die - auch von Seiten des Städte- und Gemeindebundes NRW geforderte - Verlängerung des Förderzeitraums und der Umsetzungsfristen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG) um zwei Jahre bis Ende 2020. Deshalb ist auch das Sondervermögen erst zwei Jahre später aufzulösen (Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Kommunalinvestiti-

onsförderungsfonds“). Nähere Informationen stehen unter folgender Internetadresse zur Verfügung: <http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP18/745/74563.html>.

Az.: 41.0.1 mu

Mitt. StGB NRW November 2016

692 Koalition im Bund für Freihandelsabkommen CETA

Nach der Zustimmung der SPD auf dem Parteikonvent in Wolfsburg am 19.09.2016 haben die Koalitionsfraktionen CDU/CSU und SPD im Bundestag einen Antrag eingebracht, in dem die Zustimmung zum Freihandelsabkommen CETA grundsätzlich empfohlen wird.

Der Antrag (Drs. 18/9663), der in der Plenardebatte am 22.09.2016 zur Abstimmung steht, enthält im ersten Teil (I.) Feststellungen allgemeiner und konkreter Art. So wird unter anderem die Partnerschaft zu Kanada als wichtiger Handelspartner betont. Im konkreten Teil werden Aussagen zu Investitionsschutz, Daseinsvorsorge und Umwelt- und Verbraucherstandards getroffen und Klarstellungen gefordert. Im zweiten Teil (II.) enthält der Antrag die Aufforderung an die Bundesregierung, den Bundestag weiterhin frühzeitig über die weiteren Verhandlungsschritte zu informieren, auf weitere rechtsverbindliche Erklärungen zwischen den Vertragsparteien hinzuwirken und in den Gremien der EU darauf einzuwirken, dass nur bestimmte Teile des Vertrages vorläufig angewendet werden.

- **Investitionsschutz:** Im Bereich des Investitionsschutzes wird gefordert, dass die unbestimmten Rechtsbegriffe des Vertrages weiter geklärt werden. Das Schiedsgerichtssystem wird ausdrücklich begrüßt und es wird gefordert, dass auch bei künftigen Handelsabkommen ein Handelsgerichtshof eingerichtet wird.
- **Daseinsvorsorge:** Die Bedeutung der öffentlichen Daseinsvorsorge wird im Antrag ausdrücklich betont. Es wird festgestellt, dass die kommunale Organisationsfreiheit im Bereich der Daseinsvorsorge nicht eingeschränkt und auch für die Zukunft nicht angetastet werden dürfen. Ausdrücklich wird erwähnt, dass sichergestellt werden muss, dass durch den Vertrag keine Liberalisierungsverpflichtungen von Dienstleistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge entstehen.
- **Vorläufige Anwendung:** Im Antrag wird die Bundesregierung diesbezüglich aufgefordert, bei den Abstimmungen zwischen EU-Ministerrat, Europäischer Kommission und Europäischem Parlament auf Ausnahmen von der vorläufigen Anwendung hinzuwirken. Diese sollen insbesondere dort vereinbart werden, wo dies aufgrund der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten geboten ist. Besondere Bedeutung wird dabei dem Bereich des Investitionsschutzes zugemessen, welches in jedem Fall von einer vorläufigen Anwendung ausgenommen werden soll.

Anträge der Opposition

Die Oppositionsfraktionen Bündnis90/Die Grünen und Die Linke lehnen das Abkommen ab und fordern in jeweils

eigenen Anträgen die Bundesregierung auf, dem CETA-Vertrag im Ministerrat nicht zuzustimmen. Aus Sicht der Grünen (Drs.18/9621) birgt das Abkommen Gefahren für die kommunale Handlungsfähigkeit durch die im Vertrag enthaltene Negativliste und das Investitionsschutzkapitel. Dabei beziehen Sie sich auf das Gutachten von Prof. Nettesheim und Prof. Krajewski.

Die Fraktion Die Linke bezieht sich in ihrem Antrag (Drs. 18/9665) ebenfalls auf das Gutachten von Prof. Nettesheim und die Klagen gegen CETA beim Bundesverfassungsgericht. Das CETA-Abkommen verstoße sowohl gegen Unionsrecht, als auch gegen das Grundgesetz. Kritikpunkte sind der Investitionsschutz, die Regulierungszusammenarbeit, die unbestimmten Rechtsbegriffe, der Schutz der kommunalen Daseinsvorsorge und das im Vertrag angelegte Ausschusswesen.

Der Antrag greift wichtige kommunale Forderungen auf. Insbesondere der Schutz der öffentlichen Daseinsvorsorge wird sehr ausführlich im Antrag behandelt. Die Forderungen zur vorläufigen Anwendung des Vertrages können aus kommunaler Sicht ebenfalls positiv bewertet werden. Die Anträge der Fraktionen können auf der Seite des Deutschen Bundestages (www.bundestag.de) unter „Dokumente > Tagesordnung > 190. Sitzung“ gefunden werden.

Az.: 28.5-002/001 we

Mitt. StGB NRW November 2016

693 Bundesverfassungsgericht gegen Eilantrag zu Freihandelsabkommen CETA

Das Bundesverfassungsgericht hat heute den Eilantrag bzgl. des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und Kanada (CETA) abgelehnt. Die Kläger wollten mit dem Antrag eine Zustimmung des deutschen Vertreters im Rat der Europäischen Union zur Unterzeichnung, zum Abschluss und zur vorläufigen Anwendung von CETA verhindern. Das Gericht hat der Bundesregierung in seiner Entscheidung allerdings aufgegeben, sicherzustellen,

- dass ein Ratsbeschluss über die vorläufige Anwendung nur die Bereiche von CETA umfassen wird, die unstrittig in der Zuständigkeit der Europäischen Union liegen,
- dass bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in der Hauptsache eine hinreichende demokratische Rückbindung der im Gemischten CETA-Ausschuss gefassten Beschlüsse gewährleistet ist, und
- dass die Auslegung des Art. 30.7 Abs. 3 Buchstabe c CETA eine einseitige Beendigung der vorläufigen Anwendung durch Deutschland ermöglicht.

Das Gericht lehnt den Erlass einer einstweiligen Anordnung im Wesentlichen mit der Begründung ab, dass die Hinderung der Bundesregierung an einer Zustimmung zur vorläufigen Anwendung von CETA in erheblichem Maße in die - grundsätzlich weite - Gestaltungsfreiheit der Bundesregierung im Rahmen der Europa-, Außen- und Außenwirtschaftspolitik eingreifen würde. Die zu erwartende Einbuße an Verlässlichkeit sowohl der Bundesrepublik Deutschland - als Veranlasser einer derartigen Entwick-

lung - als auch der Europäischen Union insgesamt könnte sich dauerhaft negativ auf den Handlungs- und Entscheidungsspielraum aller europäischen Akteure bei der Gestaltung der globalen Handelsbeziehungen auswirken.

Hinsichtlich der Streitfrage der vorläufigen Anwendbarkeit von CETA sieht das Gericht das Vorbringen der Bundesregierung als ausreichend an, nicht der vorläufigen Anwendung für Sachmaterien (wie z. B. dem Investitionsschutz) zuzustimmen, die in der Zuständigkeit der Bundesrepublik Deutschland verblieben sind. In diesem Zusammenhang geht das Gericht davon aus, dass der bevorstehende Ratsbeschluss über die vorläufige Anwendbarkeit des Abkommens „rückholbar sein dürfte“ und nicht die Kompetenzen des Rates überschreitet.

Das Gericht gibt der Bundesregierung bzgl. der vorläufigen Anwendbarkeit von CETA insbesondere auf, in völkerrechtlich erheblicher Weise zu klären, dass sie die vorläufige Anwendbarkeit des Abkommens wieder beenden kann. Die ausführliche Pressemitteilung des Bundesverfassungsgerichts zu seiner Entscheidung kann im Internet unter dem Link <http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2016/bvg16-071.html> abgerufen werden.

In der Konsequenz kann das Abkommen nach der nunmehr zu erwartenden Zustimmung im Handelsministerrat am 18. Oktober wie geplant beim EU-Kanada-Gipfel am 27. Oktober unterzeichnet werden. Der Ratifizierungsprozess im Europäischen Parlament (EP) mit Ausschussberatungen und Anhörungen wird sich daran anschließen. Eine Abstimmung des EP ist nach bisherigem Stand dann für Ende Dezember/Anfang Januar 2017 vorgesehen.

Nach einer Zustimmung des Handelsministerrates könnten Teile des Abkommens vorläufig angewendet werden, mit Ausnahme der Bereiche, die als rein nationalstaatliche Kompetenz von der vorläufigen Anwendung ausgenommen sind. Erst dann schließt sich der Ratifizierungsprozess in den Mitgliedstaaten an, wobei bisherige Abkommen gezeigt haben, dass auch dies unter Umständen ein mehrjähriger Prozess sein kann.

Darüber hinaus weist der StGB NRW darauf hin, dass in einem nur in englischer Sprache vorliegendem finalen Entwurf für einen Zusatztext zum CETA-Abkommen unter Public Services (Öffentliche Dienstleistungen, S. 2) klargestellt wird, dass Rekommunalisierungen weiter möglich sein sollen und keine Liberalisierungsverpflichtungen auf die Mitgliedstaaten zukommen.

Az.: 28.5-002/001 we Mitt. StGB NRW November 2016

694 Verlauf der Stromtrasse A-Nord zwischen Niedersachsen und NRW

Der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) Amprion hat die erste Dialogphase des Gleichstromprojekts A-Nord gestartet. Der Übertragungsnetzbetreiber begleitet die Suche nach der bestmöglichen Verbindung zwischen Emden Ost an der Nordsee und dem Raum Osterath im Rheinland von Anfang an mit Informations- und Dialogangeboten. Diese

frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wird sich bis Anfang des Jahres 2018 erstrecken. Bevor Amprion genaue Trassenkorridore ermittelt, sind in mehreren Stufen Gespräche mit Interessengruppen, Bürgern sowie Verwaltung und Politik geplant.

Die Städte und Gemeinden, die im Untersuchungsraum für die zukünftige Trasse liegen, wurden bereits von Amprion angeschrieben. In Nordrhein-Westfalen sind von den Planungen betroffen die Kreise Steinfurt, Borken, Wesel, Recklinghausen, Kleve, Viersen und Mettmann. Den aktuellen Untersuchungsraum für die spätere Festlegung des Trassenkorridors und weitere Informationen rund um das Projekt A-Nord finden Sie auf der Projektseite von Amprion unter <http://netzausbau.amprion.net/projekte/nord/projektbeschreibung>.

Das Projekt A-Nord bildet den rund 300 Kilometer langen nördlichen Teil des Korridors A. Dieser zählt zu den drei Hauptschlagadern der Energiewende. Nach Fertigstellung wird diese Gleichstromverbindung eine große Menge der elektrischen Energie aus dem windreichen Norden in die Verbrauchszentren im Westen und Süden Deutschlands transportieren. Während der südliche Teil als Hybridfreileitung realisiert werden soll, plant Amprion A-Nord vorrangig als Erdkabel. Ziel der Planungen ist es, eine möglichst geradlinige Trasse zu finden. Verfahrensführende Behörde ist die Bundesnetzagentur. Die Inbetriebnahme der Leitung ist für das Jahr 2025 geplant.

Das Genehmigungsverfahren für A-Nord, Vorhaben Nr. 1 im Bundesbedarfsplangesetz, ist zweistufig aufgebaut: Ziel der Bundesfachplanung ist es, den bestmöglichen Trassenkorridor für die Leitung festzulegen und dabei die Schutzgüter Mensch, Natur und Umwelt gleichermaßen zu berücksichtigen. Dies ist eine verbindliche Vorgabe für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren, in dem der konkrete Trassenverlauf bestimmt und das Vorhaben durch die Bundesnetzagentur rechtlich zugelassen wird. Die Pläne beschreiben detailliert die Realisierung des Bauvorhabens. In beiden Genehmigungsverfahren beteiligt die Bundesnetzagentur Träger öffentlicher Belange und die Öffentlichkeit in Form von Antragskonferenzen und Erörterungsterminen.

Az.: 28.6.12 we Mitt. StGB NRW November 2016

695 Richtlinien zur Anwendung des § 10g Einkommensteuergesetz

Die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung für Aufwendungen für Herstellungs- und Erhaltungsmaßnahmen an eigenen schutzwürdigen Kulturgütern, die weder zur Einkunftserzielung noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden (§ 10g Einkommensteuergesetz), setzt eine Bescheinigung der nach Landesrecht zuständigen oder von der Landesregierung bestimmten Stelle voraus. Soweit es sich dabei um Kulturgüter im Sinne von § 10g Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 3 Einkommensteuergesetz handelt (Baudenkmäler, Gebäude oder Gebäudeteile in Denkmalbereichen, Bodendenkmäler), ist dies die Untere Denkmalbehörde. Für Bescheinigungen für Kulturgüter im Sinne von § 10g Abs. 1 S. 2 Nr. 4 Einkommensteuergesetz (insbeson-

dere Sammlungen) ist die Bezirksregierung zuständig.

Die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung für Herstellungs- und Anschaffungskosten bei Baudenkmalern und Gebäuden in Denkmalbereichen nach §§ 7i und 10f Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes sowie die Regelung über den Abzug von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalern nach §§ 10f Abs. 2 und 11b des Einkommensteuergesetzes setzen voraus, dass der oder die Steuerpflichtige durch eine Bescheinigung gemäß § 7i Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes nachweist, dass die vorgenommenen Maßnahmen an seinem Eigentum nach Art und Umfang zur Erhaltung des Gebäudes als Baudenkmal oder zu seiner sinnvollen Nutzung bzw. zur Erhaltung des geschützten Erscheinungsbildes des Denkmalbereichs erforderlich und in Abstimmung mit der Bescheinigungsbehörde durchgeführt worden sind. Zuständig für die Erteilung der Bescheinigung gemäß § 7i Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes ist gemäß § 40 Satz 1 des Denkmalschutzgesetzes die Untere Denkmalbehörde.

Die Inanspruchnahme von erhöhten Absetzungen für Herstellungskosten oder Anschaffungskosten bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen nach § 7h des Einkommensteuergesetzes sowie die Regelung über den Abzug von Erhaltungsaufwand nach § 11a des Einkommensteuergesetzes an solchen Gebäuden setzen eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde voraus. Entsprechendes gilt für die Steuerbegünstigung nach § 10f des Einkommensteuergesetzes bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen.

Mehrere gemeinsame Runderlasse der zuständigen Landesministerien enthalten Bescheinigungsrichtlinien zur Anwendung des § 10g, der §§ 7i, 10f und 11b sowie der §§ 7h, 10f und § 11a des Einkommensteuergesetzes. Die Erlasse sind Teil des Ministerialblatts (MBl. NRW.), Ausgabe 2016 Nr. 25 vom 11.10.2016, S. 607-666. Das Ministerialblatt sowie die Erlasse selbst werden auf folgender Internetseite zur Verfügung gestellt: <https://recht.nrw.de>.

Az.: 41.6.6.1 mu

Mitt. StGB NRW November 2016

696 Einigungsversuch bei Reform der Bund-Länder-Finanzbeziehungen

Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel hatte für den 4. Oktober 2016 für viele überraschend zu einem politischen Spitzentreffen von Bund und Ländern ins Kanzleramt eingeladen, um eine Einigung zur Reform der föderalen Finanzbeziehungen nach dem Jahr 2019 zu verhandeln. Bundesfinanzminister Schäuble hat einen neuen Vorschlag auf den Tisch gelegt; für finanzschwache Kommunen will der Bund zukünftig 900 Mio. Euro im Jahr auf den Tisch legen. Die von vielen erhoffte Einigung wurde nicht erzielt, in der kommenden Woche soll weiterverhandelt werden.

Die Verhandlungen zwischen Bund und Ländern um die Neuordnung der Finanzbeziehungen sind schon seit Jah-

ren im Gange. Bislang ohne Erfolg. Dabei wird das Zeitfenster immer knapper, denn 2019 laufen die derzeitigen Bestimmungen über den Länderfinanzausgleich, das Maßstäbengesetz und der Solidarpakt II aus.

Die rein finanzielle Differenz zwischen dem Bund und den Ländern beläuft sich auf anfänglich 1,2 Mrd. Euro im Jahr. Die Länderchefs hatten im Dezember 2015 ein gemeinsames Modell beschlossen, das den jetzigen Länderfinanzausgleich abschaffen und die Transferleistungen unter den Ländern im Prinzip streichen würde. Auf den Bund würden nach dem Ländermodell Ausgleichszahlungen von jährlich rund 9,7 Mrd. Euro und dann ansteigend zukommen. Der Bund hatte zuletzt aber 8,5 Mrd. Euro im Jahr angeboten. Es besteht allerdings nicht nur eine Uneinigkeit über die finanzielle Differenz. Der Bund macht vor allem geltend, dass es aus politischen Gründen auch zukünftig einen Finanzausgleich unter den Ländern horizontal geben müsse und der Ausgleich nicht vertikal über die Bundeskasse laufen dürfe.

Hinzu kommt, dass die so genannten „Geberländer“, vor allem Bayern, eine deutliche Absenkung ihrer Transferleistung fordern. Umgekehrt aber die „Nehmerländer“ spürbare Verluste ablehnen. Keine leichte Ausgangslage also für Verhandlungen unter zunehmendem Zeitdruck.

Bei den aktuellen Verhandlungen wurde nun von Bundesfinanzminister Schäuble ein neuer Vorschlag unterbreitet. Dieser sieht vor, dass entgegen dem gemeinsamen Ländermodell der Umsatzsteuervorgewegausgleich beibehalten werden soll. Bei der Verteilung der Umsatzsteuereinnahmen soll auch die Finanzkraft der Kommunen berücksichtigt werden. Die Bundeshilfen für die ostdeutschen Länder sollen geringer anwachsen. Zur Kompensation sollen finanzschwache Kommunen stärker bei den Zuweisungen an die Länder berücksichtigt werden.

Der Bund bietet an, hierfür zukünftig 900 Mio. Euro im Jahr durch Sonderzuweisungen aufzubringen. Dadurch soll insbesondere eine Entlastung der ostdeutschen Länder erreicht werden, in denen die Steuerkraft nach wie vor deutlich hinter der in Westdeutschland zurückbleibt. Für die besonders finanzschwachen und höchstverschuldeten Länder Bremen und das Saarland sollen 400 Mio. Euro im Jahr an Sonderhilfen geleistet werden. Angeregt wird zudem eine Grundgesetzänderung, die dem Bund Förderungen in gesamtstaatlich bedeutsamen Bereichen und grundsätzlich auch in die kommunale Infrastruktur ermöglichen sollen.

Dieser neue Vorschlag von Minister Schäuble weitet allerdings nicht den von ihm gesetzten Rahmen von 8,5 Mrd. Euro jährlicher Kompensationszahlungen aus der Bundeskasse aus. Für diese 900 Mio. Euro sollen daher die bisherigen Bundesergänzungszuweisungen entsprechend reduziert werden.

Eine Verständigung über die neuen Vorschläge wurde in dem Spitzentreffen von Bund und Ländern noch nicht erreicht und die Verhandlungen in die kommende Woche vertagt. In den Staatskanzleien und Ministerien wird nun durchgerechnet und erwogen, welche Auswirkungen die

Modelle hätten und wie die Verhandlungen zu einem Abschluss geführt werden könnten.

Az.: 41.2.1 mu

Mitt. StGB NRW November 2016

697 Ernst & Young Kommunenstudie 2016

Am 30. September 2016 veröffentlichte Ernst & Young ihre diesjährige Kommunenstudie. Die Studie basiert auf Daten des Statistischen Bundesamtes und einer Befragung von Stadtkämmerern bzw. leitenden Mitarbeitern der Finanzverwaltungen von 300 Kommunen mit mindestens 20.000 Einwohnern (Befragungszeitraum August 2016). Die mit 243 größte Zahl der befragten Kommunen weist eine Einwohnerzahl zwischen 20 und 50 Tausend auf, was bei 499 Kommunen dieser Größenzahl in Deutschland einer Ausschöpfungsquote von 49 Prozent entspricht. Hingewiesen sei darauf, dass aufgrund der geringen Stichprobentiefe in einigen Ländern nicht immer eine jeweilige landesspezifische Auswertung vorgenommen werden konnte (Antworten von min. 8 Kommunen hier Voraussetzung).

Im Jahr 2015 konnte die Mehrheit der Kommunen (mit mehr als 20.000 Einwohnern) Schulden abbauen. Bei Städten und Gemeinden mit einem Schuldenstand von weniger als 1.000 Euro je Einwohner waren es sogar 80 Prozent. Anders sieht es allerdings bei Kommunen mit einem Schuldenstand von mehr als 2.000 Euro je Einwohner aus. Gut die Hälfte verzeichnete in dieser Kategorie sogar einen Schuldenanstieg. In der Konsequenz nahm die Verschuldung insgesamt im vergangenen Jahr daher zu. Nach der Befragung rechnet jede zweite Kommune mit einem Schuldenaufwuchs in den nächsten drei Jahren (Rückgang 31 %).

Mit einer Zunahme der Kassenkredite rechnen 22 Prozent der Befragten (19 % Rückgang, 59 % keine Veränderung). Dabei erwarten vor allem die Kommunen in Schleswig-Holstein (73 %), Rheinland-Pfalz (64 %) und Baden-Württemberg (62 %) einen Anstieg der Verschuldung, während die Kommunen in Hessen (56 %) und Sachsen (57 %) mehrheitlich von einem Rückgang ausgehen. 73 Prozent der befragten Kommunen gehen davon aus, dass sie ihre Schulden aus eigener Kraft werden tilgen können.

Die befragten Kommunen gaben an, dass sie im Durchschnitt mit einer Steigerung der Gesamteinnahmen um 2,0 Prozent in 2016 rechnen, dem gegenüber stehen erwartete höhere Gesamtausgaben von 3,4 Prozent, wobei die Steigerung der Sozialausgaben (+4 %) hier wiederum am höchsten ist.

Für das laufende Haushaltsjahr rechnen 49 Prozent (2015: 44 %) der befragten Kommunen mit einem Defizit, während 33 Prozent (2015: 46 %) einen Haushaltsüberschuss erwarten. In Brandenburg (72 %) und Bayern (53 %) ist der für 2016 prognostizierte Anteil an Kommunen mit einem Überschuss am höchsten. Die Kommunen in Nordrhein-Westfalen (76 %), Rheinland-Pfalz (73 %) und Sachsen (64 %) gaben in der E&Y-Befragung mehrheitlich an, ein Haushaltsdefizit zu erwarten. In Anbetracht dessen, dass die Kommunen in Sachsen in den kommenden drei Jahren mehrheitlich einen Schuldenabbau erwarteten, scheint

zumindest hier das von der Mehrheit prognostizierte Defizit einmalig zu sein.

55 Prozent der befragten Kommunen sehen für den Zeitraum 2017 bis 2019 die Notwendigkeit für Haushaltssicherungs- und Haushaltssanierungskonzepte (Vergleich 2014 - 2016: 40 %). Der Anteil der Kommunen unter einem „Rettungsschirm“ ist bei der E&Y-Befragung mit 19 Prozent immerhin rückläufig. 2014 lag der Anteil noch bei 21 Prozent. Hinsichtlich des finanziellen Handlungsspielraums zeigt die Studie, dass gut 60 Prozent der Kommunen nur einen geringen oder keinen Spielraum sehen.

Ernst & Young hat auch nach den bisherigen und erwarteten finanziellen Belastungen für die Kommunen im Zusammenhang mit Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen gefragt. Hochgerechnet auf alle deutsche Kommunen mit mehr als 20.000 Einwohnern ergeben sich demnach für 2015 2,27 Mrd. Euro, für 2016 2,90 Mrd. Euro und für 2017 2,91 Mrd. Euro.

Wie in den vergangenen Jahren wurde auch wieder nach geplanten Steuer- oder Abgabenerhöhungen gefragt, mit einer Erhöhung in 2016 oder 2017 rechnen dabei 82 Prozent der befragten Kommunen. Für den gleichen Zeitraum gaben 62 Prozent der Befragten an, das kommunale Leistungsangebot voraussichtlich zu reduzieren. Am meisten wurden dabei Reduzierungen in den Bereichen Straßenbeleuchtung und Jugendbetreuung/Seniorenarbeit genannt (je 8 %). 41 Prozent der befragten Kommunen gaben an, für die Jahre 2016 oder 2017 eine Erhöhung der Gebühren für Kitas und Ganztagschulen zu planen (32 % Friedhofsgebühren, 26 % Eintrittspreise). Bei der Grundsteuer rechnen 34 Prozent mit einer Erhöhung.

In der E&Y-Studie wurde auch nach den Investitionsbedarfen gefragt. Demnach sehen 24 Prozent der Befragten einen hohen Nachholbedarf bei der Verkehrsinfrastruktur. Ebenfalls wird bei Verwaltungsgebäuden (19 %) und dem Bildungsbereich (17 %) ein hoher Investitionsbedarf gesehen.

Die Kommunenstudie 2016 und die länderspezifischen Studien zu Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Bayern, Hessen und Baden-Württemberg sind über folgenden Link abrufbar: www.ey.com/de/de/newsroom/news-releases/ey-20160930-konjunkturerhholung-geht-an-krisenkommunen-vorbei.

Az.: 41.0.7 mu

Mitt. StGB NRW November 2016

698 Öffentliche Schulden bundesweit 1. Halbjahr 2016

Der Öffentliche Gesamthaushalt (Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherung einschließlich aller Extrahaushalte) war nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes (Destatis) beim nicht-öffentlichen Bereich zum Ende des 1. Halbjahrs 2016 mit 2.037,5 Mrd. Euro verschuldet. Auf Basis vorläufiger Ergebnisse stieg damit der Schuldenstand gegenüber dem 31. Dezember 2015 um 0,7 Prozent bzw. 14,9 Mrd. Euro. Zum nicht-öffentlichen Bereich zählen dabei Kreditinstitute sowie der sonstige inländische (zum Beispiel private

Unternehmen) und sonstige ausländische Bereich.

Beim Bund gab es einen Anstieg der Verschuldung gegenüber dem 31. Dezember 2015 um 21,4 Mrd. Euro bzw. 1,7 Prozent auf 1.286,4 Mrd. Euro. Die Länder waren zum Ende des 1. Halbjahrs 2016 mit 607,5 Mrd. Euro verschuldet, dies war ein Rückgang um 0,9 Prozent bzw. 5,4 Mrd. Euro. Prozentual besonders hoch waren die Rückgänge in Bayern (-7,9 Prozent) und Mecklenburg-Vorpommern (-4,8 Prozent). Die prozentual höchsten Zuwächse gab es in Sachsen-Anhalt (+5,8 Prozent) und Hamburg (+4,5 Prozent).

Auch der Schuldenstand der Gemeinden und Gemeindeverbände sank, und zwar um 0,8 Prozent bzw. 1,1 Mrd. Euro auf 143,1 Mrd. Euro. Die prozentualen Rückgänge der Schuldenstände waren in Sachsen (-17,4 Prozent) und Baden-Württemberg (-9,4 Prozent) besonders hoch. Die prozentual höchsten Zuwächse wurden in Niedersachsen (+3,6 Prozent) und Rheinland-Pfalz (+2,4 Prozent) ermittelt.

Die vollständige Destatis-Pressemitteilung inklusive einer auf einzelne Länder bezogenen Übersicht kann im Internet unter www.destatis.de abgerufen werden.

Az.: 41.12.3 mu

Mitt. StGB NRW November 2016

699 Öffentliche Einnahmen und Ausgaben bundesweit 1. Halbjahr 2016

Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) mitteilt, sind die Einnahmen der Kern- und Extrahaushalte des Öffentlichen Gesamthaushalts nach vorläufigen Ergebnissen der vierteljährlichen Kassenstatistik im ersten Halbjahr 2016 um 3,9 Prozent auf 652,1 Mrd. Euro gestiegen. Die Ausgaben erhöhten sich um 3,0 Prozent auf 647,7 Mrd. Euro. Wie Destatis weiter mitteilt, errechnet sich hieraus für die erste Jahreshälfte 2016 ein kassenmäßiger Finanzierungsüberschuss - in Abgrenzung der Finanzstatistiken - von 4,4 Mrd. Euro. Im ersten Halbjahr 2015 hatte der Öffentliche Gesamthaushalt noch ein kassenmäßiges Finanzierungsdefizit von 1,6 Mrd. Euro ausgewiesen.

Zum Wachstum der öffentlichen Einnahmen trugen im ersten Halbjahr 2016 die gegenüber dem vergleichbaren Vorjahreszeitraum um 5,4 Prozent auf insgesamt 577,4 Mrd. Euro gestiegenen Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben wesentlich bei. Sie stiegen beim Bund mit einem Plus von 8,9 Prozent und bei den Ländern mit + 8,3 Prozent am stärksten - vor allem aufgrund höherer Einnahmen aus der Einkommen- und Körperschaftsteuer. Der Zuwachs bei den kommunalen Steuereinnahmen betrug 4,5 Prozent. Die zu den steuerähnlichen Abgaben zählenden Beitragseinnahmen der Sozialversicherung stiegen um 4,3 Prozent auf 236,2 Mrd. Euro.

Der Bund erzielte in der ersten Jahreshälfte 2016 einen Finanzierungsüberschuss von 4,5 Mrd. Euro. Seine Einnahmen stiegen im ersten Halbjahr 2016 gegenüber dem ersten Halbjahr 2015 um 5,3 Prozent auf insgesamt 181,3 Mrd. Euro. Die Ausgaben des Bundes nahmen um 4,8 Prozent auf 176,8 Mrd. Euro zu.

Auch bei den Ländern übertraf im Berichtszeitraum der

Zuwachs bei den Einnahmen (+ 5,5 Prozent auf 183,2 Mrd. Euro) den Anstieg bei den Ausgaben (+ 3,5 Prozent auf 179,1 Mrd. Euro). Die Länder wiesen damit im ersten Halbjahr 2016 einen Finanzierungsüberschuss von 4,1 Mrd. Euro aus.

Nur bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden stiegen die Ausgaben (+ 7,2 Prozent auf 113,1 Mrd. Euro) stärker als die Einnahmen (+ 5,5 Prozent auf 110,1 Mrd. Euro). Insbesondere die kommunalen Ausgaben für soziale Leistungen, laufenden Sachaufwand und Sachinvestitionen stiegen überdurchschnittlich. Damit errechnet sich für die Gemeinden und Gemeindeverbände in der ersten Jahreshälfte 2016 ein Finanzierungsdefizit von 3,0 Mrd. Euro.

Das Finanzierungsdefizit der Sozialversicherung reduzierte sich im ersten Halbjahr auf 1,3 Mrd. Euro 2016 (von 4,7 Mrd. Euro im ersten Halbjahr 2015). Maßgeblich hierfür waren die um 4,2 Prozent auf 293,4 Mrd. Euro gestiegenen Einnahmen, während sich die Ausgaben um 3,0 Prozent auf 294,7 Mrd. Euro erhöhten.

Ursache für die Abweichungen zum Finanzierungssaldo der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen im ersten Halbjahr 2016 sind methodische Unterschiede. Nähere Informationen zu den methodischen Unterschieden zwischen dem Finanzierungssaldo des Öffentlichen Gesamthaushalts der Finanzstatistiken und des Staates in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen finden sich auf der Internetseite von Destatis (www.destatis.de) unter Zahlen & Fakten > Gesamtwirtschaft & Umwelt > Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen > EU-Stabilitätspakt > Europäische Union (EU)-Stabilitätspakt. (Quelle: Destatis, PM 342/2016)

Az.: 41.12.3 mu

Mitt. StGB NRW November 2016

700 Krankenhausinvestitionsumlage im Entwurf des NRW-Landshaushaltes

Nach § 17 S. 3 u. 4 Krankenhausgestaltungsgesetz NRW (KHGG NRW) werden die Gemeinden an den im Haushaltsplan des zuständigen Landes-Ministeriums (MGEPa NRW) veranschlagten Haushaltsbeträgen der förderfähigen Investitionsmaßnahmen nach § 9 Abs. 1 Krankenhausfinanzierungsgesetz des Bundes (KHG) in Höhe von 40 vom Hundert beteiligt. Für die Heranziehung ist die Einwohnerzahl maßgebend. Der Ansatz im aktuellen Haushaltsplanentwurf des Landes 2017 (Kapitel 15 070 - Krankenhausförderung) beträgt 212,68 Mio. Euro. Gegenüber Vorjahr entspricht dies einer Steigerung von 6,4 Mio. Euro.

Az.: 41.1.1 mu

Mitt. StGB NRW November 2016

701 Diskussionsprozess zum Impulspapier „Strom 2030“

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat das Impulspapier „Strom 2030“ veröffentlicht, um einen Diskussionsprozess über die Rahmenbedingungen für die Transformation vom Strommarkt 2.0 zum Energiemarkt 2.0 zu beginnen. Das Papier identifiziert zwölf langfristige

Trends für den Stromsektor, die aus Sicht des BMWi den Weg skizzieren, um die richtigen Weichen für den zukünftigen Energiemarkt zu stellen, sodass die Klimaziele bis 2050 erreicht werden können. Aus den 12 Trends leitet sich jeweils eine Aufgabe für die kommenden Jahre ab. Das BMWi wird darüber hinaus auch mehrere Begleitstudien zu dem Thema veröffentlichen, wo verschiedene Szenarien unter ökonomischen Gesichtspunkten beleuchtet werden.

Das Papier trifft drei zentrale Aussagen, die das Leitbild der Energiewende in den kommenden Jahren bestimmen sollen, um eine kostengünstige und sichere Versorgung mit Strom gewährleisten zu können:

- *Effizienz:* Es ist eine deutliche Senkung des Energiebedarfs über alle Sektoren hinweg zu erreichen. Eine vollständige Elektrifizierung des Energiemarkts ist ohne deutliche Einsparungen nicht zu erreichen. Dazu hat das BMWi auch parallel den Diskussionsprozess zum „Grünbuch Energieeffizienz“ gestartet, welches die Effizienzfragen nochmals genauer beleuchtet. Ziel ist es, aus beiden Papieren eine ganzheitliche Strategie zu entwickeln.
- *Direkte Nutzung erneuerbarer Energien:* Der Strom aus Wind und Sonne wird der wichtigste Energieträger im Gesamtsystem und der Energiebedarf weitgehend aus erneuerbaren Energien gedeckt (siehe Mitteilung Nr. 502 vom 24.08.2016).
- *Sektorkopplung:* Die Sektorkopplung wird an Bedeutung gewinnen. Durch den verringerten Energiebedarf kann erneuerbare Energie mehr und mehr im Verkehr, der Wärmeversorgung und der Industrie eingesetzt werden.

Um die Transformation zum Energiemarkt 2.0 gelingen zu lassen, sei es weiterhin erforderlich, moderne KWK-Anlagen einzusetzen, die emissionsarm und flexibel sind. Weiterhin setzt das Impulspapier auf einen verstärkten Einsatz von Biomasse im Verkehr und in der Industrie, um diese begrenzte Ressource bestmöglich zu verwenden.

Grundvoraussetzung ist der Ausbau hin zu leistungsfähigen Stromnetzen, der zügig realisiert werden muss. Daneben müssen die Netze durch Speichertechnologien sowie flexible Erzeuger und Verbraucher optimal genutzt werden.

Anmerkung

Der Ansatz die Energieeffizienz zu befördern und den Stromverbrauch zu senken, ist dabei grundsätzlich zu begrüßen. Dabei dürfen die Kosten der Effizienzsteigerung jedoch nicht außer Verhältnis zum Nutzen sein und Kommunen, Unternehmen und Bürger durch gesetzliche Anforderungen überfordert werden. Im Rahmen des Netzausbaues ist es wichtig, dass die Planungen zügig umgesetzt und weitere Bedarfe schnellstmöglich identifiziert werden, sodass der Dialog mit den vom Ausbau betroffenen Bürgern beginnen kann.

Das Impulspapier ist auf der Seite des BMWi (www.bmwi.de) unter „Themen > Energie > Strommarkt

der Zukunft“ zu finden. Stellungnahmen zum Papier können bis zum 31. Oktober 2016 an das BMWi gesendet werden.

Az.: 28.6.1-002 we

Mitt. StGB NRW November 2016

Schule, Kultur und Sport

702 Anpassung des Urheberrechts für E-Books

Der Städte- und Gemeindebund NRW hat sich mit dem nachfolgend wiedergegebenen Schreiben an den Deutschen Städte- und Gemeindebund dafür eingesetzt, eine Initiative zur Anpassung des Urheberrechts zu starten, mit der sichergestellt werden soll, dass E-Books mit dem physischen Buch gleichgestellt werden. Nachfolgend der Wortlaut des Schreibens:

„Im April 2016 haben sich der Deutsche Städte- und Gemeindebund, der Deutsche Städtetag und der Deutsche Bibliotheksverband in einer gemeinsamen Presseerklärung u.a. zum Problem der Zugänglichkeit digitaler Medien, insbesondere E-Books geäußert. Die Lizenzmodelle mancher Verlage gehen aber in eine völlig andere Richtung als in die der geforderten Gleichstellung mit klassischen Büchern. Bibliotheken sollen für E-Books dieser Verlagsgruppen Preise zahlen, die um das 2,5-fache höher liegen als der Preis für andere Bibliothekslizenzen oder den Endkundenmarkt.

Zusätzlich wird durch die Lizenz die Nutzung durch die Bibliothek auf entweder 4 Jahre bzw. maximal 52 Ausleihen begrenzt. Wir möchten die Hauptgeschäftsstelle darum bitten, dieses Thema hartnäckig weiter zu verfolgen und für eine Anpassung des Urheberrechts einzutreten, die sicherstellt, dass digitale Medien für Bibliotheken bezahlbar sind.“

Az.: 43.2.2 ha

Mitt. StGB NRW November 2016

703 Infoveranstaltungen zu Kita und Musikschule

Der Landesverband der Musikschulen in Nordrhein-Westfalen e. V. hat seit dem Jahr 2012 mit finanzieller Unterstützung des MFKJKS NRW als neue Form der Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und Musikschulen das Programm „KiTA und Musikschule“ entwickelt. Hierzu wird der Landesverband der Musikschulen im Zeitraum von Oktober bis Dezember Informationsveranstaltungen regionaler Art durchführen. Informationen hierzu können im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinformationen und Service/Fachgebiete/Schule, Kultur, Sport/Kultur/Musikschulen abgerufen werden.

Az.: 43.3.1-001/001

Mitt. StGB NRW November 2016

704 Westfälische Kulturkonferenz 2016

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe lädt für den 27. Oktober 2016 im TextilWerk Bocholt zur 6. Westfälischen

Kulturkonferenz ein. Der Schwerpunkt in diesem Jahr ist kulturelles Erbe. Alle Informationen und die Möglichkeit zur Online-Anmeldung finden sich im Internet unter www.kulturkontakt-westfalen.de/informieren/westfaelische-kulturkonferenz/konferenz-2016/.

Az.: 43.9.2-001/002 Mitt. StGB NRW November 2016

705 Warnung vor schädlichen E-Mails an Schulen

Für die Sicherheit von Netzwerken an kommunal getragenen Schulen ist auch der sorgfältige Umgang mit Gefahren aus dem E-Mail-Verkehr an Schulen entscheidend. Das MSW hat aktuell noch einmal gewarnt vor E-Mails mit schädlichen Inhalten/Anlagen, die sich zurzeit im Umlauf befinden. Der Warnhinweis von Herrn Staatssekretär Hecke ist nachfolgend im Wortlaut wiedergegeben:

„In Anbetracht der anstehenden Bewerbungsverfahren für Lehrkräfte möchte ich an die Schulmail 'Warnung vor schädlichen E-Mails, insbesondere Bewerbungs-E-Mails' <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Ministerium/Schulverwaltung/Schulmail/Archiv-2016/1606101/index.html>) vom 10. Juni 2016 erinnern.

In Ergänzung zu dieser Warnung möchte ich darauf hinweisen, dass zurzeit wieder schädliche Bewerbungs-E-Mails versendet werden. Diese werden immer besser vorbereitet. So werden diese namentlich korrekt adressiert und auf aktuelle Stellenausschreibungen zugeschnitten. Es wird damit suggeriert, dass es sich um eine ernst zu nehmende Bewerbung handelt.

In aktuellen Fällen wird versucht, die Schadsoftware über Word-Dateien mit der Endung „docm“ zu verteilen. Bei diesen Dateien sollten Sie besonders skeptisch sein. Wenn Sie in einer solchen Word-Datei aus einer fragwürdigen Quelle dazu aufgefordert werden, Inhalte zu aktivieren, sollten Sie dies unter keinen Umständen tun. Bitte seien Sie auch weiterhin bei E-Mails vorsichtig und fragen Sie im Falle eines Zweifels telefonisch beim Absender bzw. der Absenderin nach.“

Die StGB NRW-Geschäftsstelle empfiehlt, die Lehrer und sonstigen Bediensteten an den Schulen gezielt für die Gefahren zu sensibilisieren, die im Extremfall die Sicherheit des gesamten Schulnetzes gefährden können.

Az.: 42.14 ha Mitt. StGB NRW November 2016

Datenverarbeitung und Internet

706 Rahmenvereinbarung Open Government NRW unterzeichnet

Am 26.10.2016 haben Vertreter/innen der kommunalen Spitzenverbände, des KDN Dachverbandes kommunaler IT-Dienstleister NRW sowie des Landes NRW in Duisburg die Rahmenvereinbarung Open Government NRW unterzeichnet. Diese regelt die Zusammenarbeit von Land, Kommunen, IT-Dienstleistern sowie Zivilgesellschaft bei

der Förderung und Implementierung von Open Government in der öffentlichen Verwaltung von Nordrhein-Westfalen bis 2020.

Open Government meint einen Dreisprung von besserer Information (Open Data), mehr Beteiligung (Partizipation) sowie mehr Mitwirkung (Kollaboration) der Bürgerinnen und Bürger. Zentrales Hilfsmittel dafür sind die neuen elektronischen Kommunikationsmittel wie das Internet sowie Soziale Netzwerke. Während Open Data tatsächlich auf dem Vorhandensein einer leistungsfähigen Internetstruktur aufsetzt, ist intensive und partnerschaftliche Bürgerbeteiligung sowie -mitwirkung grundsätzlich auch ohne elektronische Werkzeuge möglich. Mit deren Hilfe kann sie allerdings wesentlich intensiviert und differenziert werden.

Inhalte der Rahmenvereinbarung Open Government sind u. a. die Gründung eines Open Government-Netzwerks, die Organisation von Open Government-Veranstaltungen (Hackdays, Barcamps u. Ä.), der Aufbau eines Datenpools auf der Plattform Open.NRW, die Entwicklung und Verbreitung von Konzepten und Leitfäden zur Open Government-Praxis, die Förderung von Teilnahmeverfahren in NRW sowie die Gestaltung einer Teilnahmelandkarte im Internet. Das Land wird diesen Prozess durch eine Geschäftsstelle im Rahmen seiner Open.NRW-Initiative beim NRW-CIO unterstützen. Die Rahmenvereinbarung ist auf der Internetseite von Open.NRW <https://open.nrw> unter diesem Link herunterzuladen.

Az.: 17.0.5.12.4 Mitt. StGB NRW November 2016

707 Verpflichtung der Länder zur Förderung von Open Data

Mit der Einigung zwischen Bund und Ländern auf einen neuen Länderfinanzausgleich haben die Länder dem Bund in finanzfernen Bereichen Zugeständnisse gemacht. Dazu zählt die Einrichtung eines zentralen Bürgerportals auf Bundesebene, in dem die Länder ihre Online-Dienstleistungen bereitstellen sollen. Des Weiteren sollen die Länder Open Data-Gesetze erlassen - analog zu einem in Kürze zu erwartenden Open Data-Gesetz des Bundes. Auf diese Weise sollen bundesweit einheitliche Standards für den Zugang zu öffentlichen Datenbeständen umgesetzt werden.

Nach einer Studie, welche die Unternehmensberatung Capgemini Consulting im Auftrag der Europäischen Kommission erstellt hat, tritt Deutschland in Sachen Open Data auf der Stelle. Wohl habe der so genannte Open Data-Reifegrad im Untersuchungszeitraum 2015/2016 über dem europäischen Durchschnitt gelegen und sei gegenüber 2015 um 18 Prozentpunkte gestiegen. Gleichzeitig sei aber die Bereitschaft zur Open Data-Nutzung um 3,4 Prozentpunkte auf den europäischen Mittelwert von 51,5 Prozent gesunken. Der vollständige Bericht in Englisch ist im Internet im europäischen Datenportal www.europeandataportal.eu unter diesem Link herunterzuladen.

Az.: 17.0.5.12.3 Mitt. StGB NRW November 2016

Die Einführung der Behördennummer 115 lohnt sich. Das belegt eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung am Fallbeispiel des Multicenter Stadt- und Landkreis Karlsruhe. Diese wurde im Auftrag der Geschäfts- und Koordinierungsstelle 115 im Bundesinnenministerium von April bis Juni 2016 durchgeführt.

Für den Zeitraum 2011 bis 2021 zeigt sich, dass der monetäre Nutzen für die Fachverwaltung die Kosten des Multicenters rechnerisch um 1,11 Euro pro Anruf übersteigt. Die Einführung der 115 rechnet sich nach nur drei Jahren. Verbesserungen entstehen auch im qualitativ-strategischen Bereich, etwa durch die einfache Nutzung, die Verfügbarkeit von Informationen über die 115-Wissensdatenbank sowie die Erweiterung des kommunalen Dienstleistungsangebots.

Die Untersuchung ist übertragbar auf andere Kommunen, die sich für eine Teilnahme am 115-Verbund interessieren oder die Nutzung der 115-Struktur ausbauen wollen. Der monetäre Mehrwert entsteht in Gestalt von Zeitersparnis und Kostensenkung pro Anruf bei den zuständigen Fachbehörden. Dieser Nutzen beläuft sich im Betrachtungszeitraum auf 18,7 Mio. Euro. Gleichzeitig entstehen für die 115 Kosten von 16,3 Mio. Euro.

Bei geschätzten 2,25 Mio. Anrufen im Untersuchungszeitraum fallen rechnerisch Kosten von 7,23 Euro pro Kontakt oder Anruf an, denen ein Nutzen von 8,34 Euro pro Kontakt gegenübersteht. Die Wirtschaftlichkeitsstudie ist von der Internetseite www.115.de als Langfassung herunterzuladen.

Az.: 17.0.5.8 Mitt. StGB NRW November 2016

709 NRW-Geobasisdaten ab 2017 kostenfrei

Ab dem 01.01.2017 stehen die digitalen NRW-Geobasisdaten auf dem Landesportal Open.NRW kostenfrei zur Verfügung. Geobasisdaten sind Daten, die aus Vermessungen entstehen, zum Beispiel zu Straßen, Flüssen, Grundstücken oder Gebäuden. Sie sind eine wichtige Grundlage für Planungen jeglicher Art wie Solaranlagen, Hochwasserschutz, Verkehr und Stadt, aber auch für Navigationssysteme. Die gesetzliche Bereitstellung von Geobasisdaten gehört seit jeher zu den Aufgaben des amtlichen Vermessungswesens, bislang war ihre Nutzung jedoch gebührenpflichtig. Dies galt auch für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

Die gebührenfreien Geobasisdaten werden alle zentral über das Open.NRW-Portal bereitgestellt. Dazu gehören sowohl die von den 53 Kreisen und kreisfreien Städten geführten Daten des Liegenschaftskatasters zum Beispiel zu Flurstücken oder Gebäuden, als auch die vom Land geführten Daten der Landesvermessung wie topographische Karten, Luftbilder oder Geländemodelle.

Einschränkungen für die Gebührenfreiheit werden bei amtlichen Dokumenten und gedruckten Karten, perso-

nenbezogenen Daten und bei dem von allen Bundesländern gemeinsam aufgebauten Satellitenpositionierungsdienst SAPOS beibehalten. Wie gewohnt werden die Daten auf dem Open.NRW-Portal in maschinenlesbarer Form zur Verfügung gestellt. Auf dem Geoportal.NRW finden sich ergänzend dazu weitere Geofachdaten, verschiedene Anwendungen und Darstellungsformen (siehe hierzu bereits StGB NRW-Mitteilung 662/2016 vom 30.08.2016).

Die Vereinbarung zu den Geobasisdaten ist ein Bestandteil der Zusammenarbeit zwischen Land und Kommunen im Bereich Open Government. Um ein Fundament für weitere solcher Projekte zu schaffen, werden Innenminister Ralf Jäger und Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Spitzenverbände und des Dachverbandes kommunaler IT-Dienstleister am 26.10.2016 beim Open.NRW Kongress den Open Government Pakt unterzeichnen. Damit wollen Land und Kommunen ihre Zusammenarbeit weiter vorantreiben und vertiefen.

Einzelheiten zu den Geobasisdaten finden sich im Internet unter www.geobasis.nrw.de. Detaillierte Informationen zum Open.NRW Kongress gibt es unter www.leben-in.nrw

Az.: 22.1.3-001 os Mitt. StGB NRW November 2016

710 e-nrw-Kongress „Zukünftige IT-Strategien in Nordrhein-Westfalen“

Am 09.11.2016 veranstaltet die Fachzeitung „Behörden Spiegel“ im Düsseldorfer Lindner-Congress Hotel, Lütticher Str.130, 40547 Düsseldorf, den e-nrw-Kongress „NRW 4.0: Die Verwaltung im Zentrum des Digitalen Wandels - Neue (Digitale) Ideen für die Verwaltung in Land und Kommunen“. Dabei werden in fünf Fachforen am Vormittag und vier am Nachmittag Fragen wie die Auswirkungen des E-Governmentgesetzes NRW, die Arbeit mit Geodaten, Cloud-Strategien oder IT-Sicherheit diskutiert. Die Teilnahme kostet 39,- Euro zzgl. MwSt. für Angehörige von Verwaltungen. Anmeldung im Internet unter www.e-nrw.info - dort ist auch das Programm hinterlegt - oder telefonisch unter 0228-97097-78. Ansprechpartnerin für organisatorische Fragen ist Malvina Martincik, Tel. 0228-970 97-86, E-Mail: malvina.martincik@behoerdenspiegel.de.

Az.: 17.0.4.3 Mitt. StGB NRW November 2016

Jugend, Soziales und Gesundheit

711 App „Clever im Netz“ für digitalen Kinderschutz

Die Digitalisierung stoppt nicht vor der Tür des Kinderzimmers. Etwa 69 Prozent aller 10-13-Jährigen besitzen ein Smartphone. Kinder und Jugendliche nutzen ihr „Hosentaschen-Internet“ um permanent online zu sein. Wie schnell sich jedoch aus diesem Umstand eine akute Gefahr entwickeln kann, ist zumeist weder den Heranwachsenden, ihren Erziehungsberechtigten oder den Pädago-

und die Kurzfassung sind im Internet verfügbar unter www.mgepa.nrw.de/publikationen.

Az.: 37.0.1.4-001/002 Mitt. StGB NRW November 2016

714 Fast ein Zehntel der 65- bis 74-Jährigen 2015 in NRW erwerbstätig

158 000 der über 1,8 Millionen nordrhein-westfälischen Einwohner im Alter von 65 bis 74 Jahren waren im Jahr 2015 erwerbstätig. Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen als amtliche Statistikstelle des Landes anlässlich des Tages der älteren Menschen (1. Oktober 2016) mitteilt, waren das 8,6 Prozent aller Personen dieser Altersgruppe. Die Erwerbstätigenquote der 65- bis 74-Jährigen hat sich in den letzten zehn Jahren verdoppelt - im Jahr 2005 hatte diese Quote noch bei 4,3 Prozent gelegen. Bei Männern dieses Alters lag der Anteil der Erwerbstätigen im Jahr 2015 bei 9,8 Prozent, bei Frauen bei 7,2 Prozent.

Der Anteil der selbstständigen 65- bis 74-jährigen Erwerbstätigen war im Jahr 2015 mit 37,1 Prozent mehr als viermal so hoch wie bei Erwerbstätigen im Alter von unter 65 Jahren (9,1 Prozent). Bei den 65- bis 74-jährigen erwerbstätigen Männern war die Selbstständigenquote mit 45,1 Prozent fast doppelt so hoch wie bei den gleichaltrigen erwerbstätigen Frauen, von denen etwa jede vierte (24,7 Prozent) selbstständig tätig war.

Für 40,5 Prozent der älteren Erwerbstätigen war die eigene Erwerbstätigkeit 2015 auch die Quelle ihres überwiegenden Lebensunterhalts. Bezogen auf alle 65- bis 74-Jährigen spielte eine Erwerbstätigkeit als Haupteinkommensquelle aber eine eher untergeordnete Rolle: 82 Prozent dieser Erwerbstätigen leben überwiegend von Rente bzw. Pension, 11,2 Prozent von Einkünften Angehöriger und 3,5 Prozent beziehen ihren Lebensunterhalt hauptsächlich aus aktueller Erwerbstätigkeit.

Wie die Statistiker mitteilen, stammen die vorliegenden Ergebnisse aus dem Mikrozensus. Als Erwerbstätige gelten hier Personen ab 15 Jahren, die im Berichtszeitraum wenigstens eine Stunde für Lohn oder sonstiges Entgelt einer beruflichen Tätigkeit nachgehen bzw. in einem Arbeitsverhältnis stehen (einschl. Soldaten und Soldatinnen sowie unbezahlt mithelfende Familienangehörige), selbstständig ein Gewerbe oder eine Landwirtschaft betreiben oder einen freien Beruf ausüben.

Az.: 37.0.1.1-001/001 Mitt. StGB NRW November 2016

715 Fachtagung zu Finanzierung ambulant betreuter Wohngemeinschaften

Das Rhein-Ruhr-Institut für Sozialforschung und Politikberatung hat darauf hingewiesen, dass sich ambulant betreute Wohngemeinschaften in Nordrhein-Westfalen in vielfältiger Form etabliert hätten. Sie würden erfolgreich und wirtschaftlich arbeiten, so dass zentrale Ergebnis einer vom Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter (MGEPA) des Landes NRW in Auftrag gegeben und mittlerweile abgeschlossenen Studie zu den

Finanzierungsstrukturen ambulant betreuter Wohngemeinschaften.

Die Ergebnisse der Studie werden der Öffentlichkeit auf einer vom MGEPA NRW veranstalteten Fachtagung vorgestellt und diskutiert. Ministerin Barbara Steffens wird die Veranstaltung eröffnen und in die Thematik einführen. Die Fachtagung findet statt am 2. November 2016 von 9.30 Uhr bis 13.30 Uhr, im CVJM Düsseldorf Hotel, Graf Adolf-Str. 102, 40210 Düsseldorf.

Die Teilnahme ist kostenfrei. Hier geht es zum Programm: http://www.risp-duisburg.de/files/programm_fachtagung_2016.pdf und zur Online-Anmeldung. Bei Fragen zur Veranstaltung wenden Sie sich bitte an Herrn Simon Jenniches, E-Mail: Simon.jenniches@risp-duisburg.de.

Az.: 37.019.001/001 Mitt. StGB NRW November 2016

716 Jede(r) Sechste in NRW von Einkommensarmut betroffen

Etwa jede(r) sechste (16,3 Prozent) Einwohner/in Nordrhein-Westfalens hatte im Jahr 2015 ein Einkommen, das unterhalb der Armutsgefährdungsschwelle lag. Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen als amtliche Statistikstelle des Landes mitteilt, ist die Armutsgefährdungsquote in der vergangenen Dekade gestiegen.

2006 fiel sie mit 14,0 Prozent um 2,3 Prozentpunkte niedriger aus. Erwerbslose waren 2015 zu mehr als der Hälfte von relativer Einkommensarmut betroffen (58,1 Prozent). Dieser Anteil ist gegenüber 2006 um 9,1 Prozentpunkte gestiegen. Dagegen ist das Armutsrisiko Erwerbstätiger unterdurchschnittlich. Es lag 2015 bei 7,7 Prozent, ein Anstieg von 0,8 Prozentpunkten gegenüber 2006 (Grafik: https://www.it.nrw.de/presse/pressemitteilungen/2016/tabellen/graf_252_16.html).

14,4 Prozent der Rentner/ und Pensionär/-innen waren 2015 von relativer Einkommensarmut betroffen und hatten damit einen höheren Anteil als 2006 (+5,8 Prozentpunkte gegenüber 2006). Überdurchschnittlich hoch war der Anstieg der Armutsgefährdungsquoten bei den „sonstigen Nichterwerbspersonen“, also bei Personen, die sich aus unterschiedlichen Gründen (z. B. familiäre oder gesundheitliche Gründe oder weil sie sich noch im Bildungssystem befinden) vom Arbeitsmarkt zurückgezogen haben.

Diese Personengruppe war im Jahr 2015 zu 39,4 Prozent einkommensarm, 2006 hatte ihr Anteil mit 26,2 Prozent noch um 13,2 Prozentpunkte niedriger gelegen. Die Ergebnisse basieren auf Berechnungen, die der Landesbetrieb IT.NRW im Rahmen des Projekts „Sozialberichterstattung der amtlichen Statistik“ durchgeführt hat (www.amtliche-sozialberichterstattung.de/A1armutsgefahrdungsquoten.html).

Nach der Definition der Europäischen Union gilt eine Person als armutsgefährdet, wenn ihr weniger als 60 Prozent des mittleren Einkommens (gemessen am Median) der Bevölkerung (hier: dem mittleren Einkommen in NRW) zur

Verfügung stehen. Laut den Ergebnissen des Mikrozensus lag die Armutsgefährdungsschwelle für Einpersonenhaushalte in NRW 2015 bei monatlich 918 Euro. Ergänzende Daten zur relativen Einkommensarmut in den Bundesländern und dem gesamten Bundesgebiet sowie zusätzliche Sozialindikatoren stehen im Internet unter www.amtliche-sozialberichterstattung.de zur Verfügung. (Quelle: IT.NRW)

Az.: 37.0.1.1-001/001 Mitt. StGB NRW November 2016

Wirtschaft und Verkehr

717 Deutscher Mobilitätspreis ausgelobt

Mit guten Ideen zu innovativer Mobilität: Die Standortinitiative „Deutschland - Land der Ideen“ startet gemeinsam mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) einen Online-Ideenwettbewerb zur Mobilität von morgen. Unter dem Motto „Stand, Land, mobil - Müssen wir wohnen, wo wir mobil sind oder sind wir mobil, wo wir wohnen?“ kann ganz Deutschland über das Ideenportal des Deutschen Mobilitätspreises mitgestalten. Gesucht werden Mobilitätskonzepte und -lösungen, die für alle nutzbar sind und von denen jeder profitieren kann. Das übergeordnete Ziel: Neue Impulse für eine mobilere Gesellschaft.

Der Wettbewerb läuft vom 21. Oktober bis zum 21. November 2016, eine Jury wählt die besten Einreichungen aus. Die drei Siegerideen werden mit Prämien im Gesamtwert von 6.000 Euro belohnt. Wer sich am Ideenwettbewerb beteiligt, erhält auch die Gelegenheit, über die Plattform mit anderen kreativen Köpfen in Kontakt zu kommen und gemeinsam über Ideen und die Mobilität von morgen zu diskutieren. Weitere Informationen finden sich im Internet unter dem Link ideen.deutscher-mobilitaetspreis.de.

Az.: 33.0.003/002 Mitt. StGB NRW November 2016

718 Leitfäden zum Ausbau von Breitband-Datennetzen

Breitband.NRW hat zwei Leitfäden zum Breitbandausbau veröffentlicht. Der Leitfaden „Leerrohrverlegung für den Breitbandausbau“ gibt eine schnelle Orientierungshilfe zum Thema Leerrohrverlegung im Zusammenhang mit dem Breitbandausbau. Es werden grundsätzliche praxisorientierte Hinweise gegeben, die Gebietskörperschaften bei der Verlegung von Leerrohren beachten sollten.

Der Leitfaden „Breitbandtechnologien und Ausbauszenarien“ gibt einen Überblick über verschiedene leitungsgebundene und funkbasierte Technologievarianten. Neben grundlegenden Informationen und Begriffserklärungen für den „Alltag“ beinhaltet das Dokument auch tiefere technische Detailinformationen für den interessierten Leser. Darüber hinaus werden die Technologien hinsichtlich ihrer Zukunftsfähigkeit bewertet und der Leitfa-

den geht zudem auf die Themen Open Access und die Migration hin zu Glasfaserinfrastrukturen ein.

Weiterführende Informationen finden sich im Internet unter dem Link:

<https://www.breitband.nrw.de/aktuelles/news/item/1527-leerrohrleitfaden-sowie-leitfaden-ueber-breitbandtechnologien-und-ausbauszenarien-online-verfuegbar.html>.

Az.: 31.5.001/003 Mitt. StGB NRW November 2016

719 Bundestags-Anhörung zu Maut auf Bundesstraßen

Der Verkehrsausschuss des Deutschen Bundestages hat am 19. Oktober eine Anhörung über die Ausdehnung der Lkw-Maut auf alle Bundesstraßen (Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesfernstraßenmautgesetzes, Bundestagsdrucksache 18/9440) durchgeführt. Neben anderen Sachverständigen stand auch der Deutsche Städte- und Gemeindebund den Abgeordneten Rede und Antwort.

Die Lkw-Maut soll ab 2018 auf allen Bundesstraßen, also einschließlich der Ortsdurchfahrten von Städten und Gemeinden, erhoben werden. Bisher wird sie nur auf ca. 2.300 km Bundesstraßen und dem 12.800 km langem Netz der Bundesautobahnen erhoben. Ab dem Juli 2018 sollen dann ca. 40.000 km Bundesstraßen dazukommen.

Im Gesetzentwurf wird die Ausweitung unter anderem damit begründet, dass Lkw sämtliche Bundesstraßen befahren und die Verkehrsinfrastruktur damit belasten. Um die Finanzierung der Bundesfernstraßen zu verbessern und damit eine moderne, sichere und leistungsstarke Verkehrsinfrastruktur in Deutschland zu gewährleisten, soll die Nutzerfinanzierung konsequent vorangetrieben werden.

Bis spätestens Ende 2017 soll auch eine Ausweitung der Maut auf leichtere Lkw ab 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht und auf Fernbusse geprüft werden. Zudem soll die Einbeziehung der Lärmkosten als sogenannter externer Effekt des Verkehrs in die Wegekosten geprüft werden.

Die Ausweitung der Lkw-Maut auf alle Bundesstraßen wurde von den angehörten Sachverständigen begrüßt. Wie die Beteiligung der Kommunen am Aufkommen der Maut und die zweckgebundene Verwendung der Mittel vor Ort sichergestellt werden könne, war ebenfalls eine Frage der Abgeordneten. Der DStGB hat hier darauf hingewiesen, dass eine Bemessung der Anteile allein an der Streckenlänge und allein an der Verkehrsleistung, die von LKW auf Ortsdurchfahrten (OD) erbracht wird, unangemessen ist.

Das Schädigungspotenzial von Lkw auf OD ist wegen der vielen Brems- und Beschleunigungsmanöver viel höher als auf BAB oder Bundesstraßen. Eine Art Schadenszuschlag sei daher angemessen. Eine Zweckbindung der Mittel ist erforderlich, allerdings sollte diese nicht auf die konkrete OD bezogen sein. Vielmehr sind OD mit dem Rest des Straßennetzes verflochten (erkennbar zum Beispiel bei Umleitungen). Deshalb sollte es eine Zweckbindung für

den kommunalen Straßenbau geben. Darüber hinaus müssten die Mittel überjährig für einen Mehrjahreszeitraum verwendbar sein, da jährliche Maßnahmen und Verwendungsnachweise ineffizient wären.

Weitere Informationen zu den von den Sachverständigen vertretenen Aussagen und Stellungnahmen sind im Internetangebot des Verkehrsausschusses des Deutschen Bundestages erhältlich unter www.bundestag.de.

Az.: 33.0-003/002 Mitt. StGB NRW November 2016

720 **Wirtschaftsbericht NRW 2016**

Die Landesregierung hat am 27. September 2016 den Wirtschaftsbericht Nordrhein-Westfalen 2016 veröffentlicht. Er analysiert die langfristige wirtschaftliche Lage und stellt Strategien und Maßnahmen der Landesregierung dar. Die Analyse zeigt,

- dass der wirtschaftliche Wandel in Nordrhein-Westfalen mittlerweile weit vorangeschritten ist: Dienstleistungen machen inzwischen über 70 % der Wirtschaftsleistung des Landes aus und das Wachstum des Dienstleistungssektors befindet sich im Gleichschritt mit dem Bundesdurchschnitt, zuletzt sogar leicht überdurchschnittlich. Etwa ein Viertel dieser Dienstleistungen sind eng mit der Industrie verbunden und entwickeln sich in einer engen Symbiose mit ihr fort;
- dass die Wachstumslücke besonders seit der Weltfinanz- und -wirtschaftskrise im Jahr 2008 zugenommen hat;
- dass sich die Wachstumslücke auch als Exportschwäche verstehen lässt;
- dass die unterdurchschnittliche Wachstumsentwicklung der Industrie in Nordrhein-Westfalen durch einen starken Anteil der Grundstoffindustrien und der Energiewirtschaft geprägt ist, die sich auch außerhalb des Landes in einer schwierigen Lage befinden;
- dass diese Industrien und andere Teile der Wirtschaft unterdurchschnittlich in Innovationen investieren, während die öffentliche Hand einen deutlich höheren Anteil realisiert;
- dass das Ruhrgebiet inzwischen eine überdurchschnittliche Dynamik entwickelt hat und weitere Verbesserungen erwarten lässt;
- dass Ostwestfalen-Lippe und Südwestfalen Wachstumstreiber sind;
- dass die Region Niederrhein und das Bergische Städtedreieck vor Herausforderungen stehen;

Den Wirtschaftsbericht mit weiterführenden Informationen erhalten Sie unter dem folgenden Link: <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV16-4297.pdf>.

Az.: 30.0.4.001/001 Mitt. StGB NRW November 2016

721

Beschlüsse des Bundesrates zu Verkehrsthemen

Bei der jüngsten Sitzung des Bundesrates am 23.09.2016 stand eine Reihe kommunalrelevanter Verkehrsthemen auf der Tagesordnung, zu denen Beschlüsse gefasst wurden:

Tempo 30

Die Änderung der Straßenverkehrsordnung soll eine erleichterte Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen (Tempo 30) im Nahbereich von sozialen Einrichtungen wie Kindergärten, Kindertagesstätten, Schulen, Alten- und Pflegeheimen sowie Krankenhäusern an innerörtlichen klassifizierten Straßen sowie an weiteren Vorfahrtstraßen ermöglichen.

Hierzu wird die Möglichkeit der Anordnung von Tempo 30 im unmittelbaren Bereich der genannten Einrichtungen geschaffen, ohne dass es im Einzelfall des konkreten aufwendigen Nachweises einer erhöhten Gefahrensituation bedarf. Zudem wird die Möglichkeit eröffnet, dass Aufsichtspersonen Rad fahrende Kinder auf Gehwegen ebenfalls Rad fahrend auf dem Gehweg begleiten dürfen.

Elektromobilität

Das Ziel der Bundesregierung, bis zum Jahr 2020 eine Million Elektrofahrzeuge (Autos) in Deutschland zugelassen zu haben, bedarf weiter der Förderung. Im Jahr 2015 waren in Deutschland 0,73 % der Neuzulassungen Elektro- oder Hybridfahrzeuge. Der gesamte Bestand belief sich am 1. Januar 2016 auf 37.589 Elektro- und Plug-in-Hybrid-Pkw.

Eine gut ausgebaute Ladeinfrastruktur wird als mitentscheidend dafür angesehen, dass die Zielsetzung der Bundesregierung erreicht wird. In das Wohneigentumsgesetz soll deshalb eine Regelung aufgenommen werden, wonach die erforderliche Zustimmung der Miteigentümer dann entbehrlich ist, wenn die Maßnahme für die Installation einer Ladestation für Elektrofahrzeuge erforderlich ist. Im Mietrecht soll eine Regelung für bauliche Maßnahmen zur Förderung der Elektromobilität eingeführt werden, nach der ein Mieter, wie bei der Herstellung von Barrierefreiheit (§ 554a BGB), die Zustimmung des Vermieters verlangen kann.

Großraum- und Schwertransporte

Seit Jahren nehmen Großraum- und Schwertransporte im deutschen Straßennetz zu. Zugleich hat sich die Verkehrsdichte deutlich erhöht, so dass bei entsprechenden Transporten als Auflage oft Polizeibegleitung angeordnet werde. Dadurch würden Ressourcen bei Polizeidienststellen gebunden, die anderweitig dringender benötigt würden. Um diese Situation zu beenden, sollen zukünftig Beliehene eingesetzt werden können, die ähnlich wie Polizeibeamte verkehrsrechtliche Anordnungen als eigenständige Maßnahme der Straßenverkehrsbehörde treffen können.

Kfz-Zulassung via Internet

Bund und Länder streben seit einiger Zeit die internetbasierte Kfz-Zulassung an. Nun wurde die 2. Stufe des Projektes „i-Kfz“ beschlossen, hier für die internetbasierte Wiederezulassung von Kfz. Im Bereich des Fahrerlaubnisrechts werden die erforderlichen Rechtsgrundlagen für eine Registerumstellung entsprechend einem Beschluss des Gesetzgebers aus dem Jahr 2014 geschaffen. Insbesondere wird die Rechtsgrundlage dafür geschaffen, dass die Übermittlung von Daten der Hauptuntersuchungen (HU) und der Sicherheitsprüfungen (SP) durch die Überwachungsinstitutionen an das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) zur Speicherung im Zentralen Fahrzeugregister (ZFZR) zu erfolgen hat.

Az.: 33.0-003/002 Mitt. StGB NRW November 2016

722 Praxisleitfaden Nachhaltigkeit im Tourismus

Nachhaltigkeit im Tourismus erfreut sich in Deutschland einer stetig wachsenden Nachfrage, der das Angebot bisher noch nicht entspricht. Umfragen zufolge äußern 61 Prozent der Urlauber den Wunsch, ihre Ferienreisen „nachhaltig“ zu verbringen, während derzeit nur zwei bis fünf Prozent der touristischen Angebote als umweltfreundlich zertifiziert sind. Hier setzt der neue Praxisleitfaden „Nachhaltigkeit im Deutschlandtourismus“ an, der Fremdenverkehrsarten ein Instrument an die Hand geben will, um ihr Angebot zu überprüfen und gegebenenfalls auf Erfordernisse der Nachhaltigkeit stärker auszurichten.

Die Autoren des Leitfadens legen dazu die drei klassischen Dimensionen des Nachhaltigkeitsbegriffs zugrunde - die ökologische, soziale und ökonomische - und ergänzen sie um eine vierte, die sich auf die Nachhaltigkeit des Tourismusmanagements bezieht. Davon ausgehend definieren sie acht Handlungsfelder - etwa „Schutz von Natur und Landschaft“, „Kultur und Identität“, „Lokaler Wohlstand“, „Gemeinwohl und Lebensqualität“ - und entwickeln 40 Kriterien sowie 67 Prüfindikatoren.

Der Leitfaden ist im Internet unter anderem auf der Webseite des Tourismusverbandes (www.deutschertourismusverband.de) verfügbar sowie als Broschüre.

Az.: 32.0.001/001 Mitt. StGB NRW November 2016

723 Pressemitteilung: Gestaltungsmöglichkeiten beim ÖPNV erhalten

Auch in Zukunft müssen Kommunen in der Lage sein, ihre eigenen Unternehmen mit der Erbringung von Verkehrsleistungen zu beauftragen. Darin sind sich Helmut Dedy, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Städtetages NRW, Martin Klein, Hauptgeschäftsführer des Landkreistages NRW und Bernd Jürgen Schneider, Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW einig. Die Möglichkeit einer Direktvergabe von ÖPNV-Leistungen durch eine Stadt oder einen Kreis an ein eigenes, kommunales Verkehrsunternehmen müsse auch in Zukunft rechtssicher möglich sein. Zwangsprivatisierungen des kommunalen ÖPNV durch die Hintertür dürfe es nicht geben.

Gegenwärtig liegen in verschiedenen Städten und Kreisen in NRW Anträge privater Busunternehmen vor, den Busverkehr anstelle eines kommunalen Unternehmens zu betreiben. Dabei berufen sich die privaten Busunternehmen auf den so genannten Vorrang der eigenwirtschaftlichen Verkehre nach dem Personenbeförderungsgesetz des Bundes. Diese Regelung auf Bundesebene führt dazu, dass private Verkehrsunternehmen in Konkurrenz zu kommunalen Verkehrsunternehmen - insbesondere im Bussektor - treten. Die Folge ist im schlimmsten Fall die Liquidierung des gesamten kommunalen Verkehrsunternehmens, die Entlassung des Personals sowie der Verlust der kommunalen Lenkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten.

Um eine solche Situation zu verhindern, sei das Land NRW aufgerufen, sich über den Bundesrat schnellstmöglich für eine Änderung des Personenbeförderungsgesetzes auf Bundesebene einzusetzen. Zudem müsse das Land NRW sein eigenes ÖPNV-Gesetz im Rahmen der anstehenden Novellierung so anpassen, dass den Städten, Kreisen und Gemeinden bei der Weiterleitung von Fördermitteln für den ÖPNV (§§ 11 Abs. 2, 11a ÖPNV-Gesetz NRW) ein möglichst großer Gestaltungsspielraum offenstehe. So könne im Einzelfall verhindert werden, dass private Verkehrsunternehmen mit steuerfinanzierten Ausgleichsleistungen nach dem ÖPNV-Gesetz NRW in Konkurrenz zu kommunalen Verkehrsunternehmen treten.

Az.: 33.3.1 Mitt. StGB NRW November 2016

Bauen und Vergabe

724 Seminare zu Ausschreibung von Windenergieanlagen

Mit der aktuellen EEG-Novelle wird der bislang gewährte Anspruch auf parlamentarisch festgelegte Vergütungssätze abgeschafft und die Ermittlung der Vergütungshöhe für neue Wind-, Solar- und Biomasseanlagen auf wettbewerbliche Ausschreibungen umgestellt. Dies bedeutet nicht nur einen grundlegenden Systemwechsel des bisherigen Förderregimes, sondern bringt auch zahlreiche Neuerungen mit sich.

Die Fachagentur Windenergie an Land (FA Wind) möchte dazu beitragen, allen Akteuren die Anwendung des Ausschreibungsverfahrens durch das Aufbereiten der relevanten Informationen zu erleichtern. Hierzu bietet sie gemeinsam mit der Bundesnetzagentur eine Veranstaltungsreihe zu den im EEG 2017 neu eingeführten Ausschreibungen für die Windenergie an Land an.

Vertreter der FA Wind und der Bundesnetzagentur erläutern in jeweils eintägigen Seminaren die ausschreibungsbedingten Neuerungen für Windenergieanlagen und stellen den Ablauf des Ausschreibungsverfahrens im Einzelnen dar. Neben den gesetzlichen Grundlagen werden insbesondere auch die strikt zu beachten Form- und Fristvorgaben detailliert beleuchtet. Darüber hinaus sind die Übergangsregelungen für Anlagen, die bis Ende 2018

außerhalb der Ausschreibung realisieren werden, im Fokus der Veranstaltung. In einem Planspiel werden zudem die Abgabe eines Gebots sowie die Ermittlung des Zuschlags gemeinsam mit den Seminarteilnehmern durchlaufen.

Die Veranstaltung richtet sich an alle Akteure der Windenergieprojektierung, die künftig die Förderung im Rahmen von Auktionen ersteigern wollen, mit einem besonderen Fokus auf Bieter, die dem Segment „Kleine Akteure“ wie Bürgerenergie, kleine Stadtwerke, kleine Projektierer zuzurechnen sind.

Die Seminare bieten viel Raum für Fragen und Diskussion, weshalb die Teilnehmerzahl auf 50 Personen begrenzt ist. Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenlos. Angeboten werden die Seminare in verschiedenen Regionen Deutschlands. Folgende Termine für das Seminar „Ausschreibungsverfahren für Windenergie an Land - wie funktioniert es, worauf kommt es an?“ stehen bislang fest:

- Hessen: 14. November 2016 in Kassel
- Baden-Württemberg: 21. November 2016 in Karlsruhe
- Rheinland-Pfalz: 28. November 2016 in Mainz

Veranstaltungen in weiteren Bundesländern für das 1. Quartal 2017 sind in Vorbereitung. [Programm und Anmelde-möglichkeit](#) finden sich auf der Internetseite der FA Wind unter dem Link <http://www.fachagentur-windenergie.de/services/veranstaltungen/eeg-2017-ausschreibungsverfahren-fuer-windenergie-an-land.html>.

Az.: 20.1.4.1-002 gr Mitt. StGB NRW November 2016

725 Neue Mietobergrenzen in der Wohnraumförderung ab 2017

Das Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land NRW (WFNG NRW) enthält in § 32 Abs. 3 eine Anpassungsklausel. Diese führt alle drei Jahre zu einer automatischen Anpassung der Mietobergrenzen des § 32 Abs.2 WFNG NRW. Für die kommende Anpassung zum 01.01.2017 hat das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes NRW in einem Runderlass vom 11.10.2016 die neuen Mietobergrenzen bekannt gegeben. Der Erlass wird in Kürze auch im Ministerialblatt veröffentlicht. Er ist außerdem für StGB NRW-Mitgliedskommunen im StGB NRW-Internet (Mitgliederbereich) unter der Rubrik Fachinfo & Service/Fachgebiete/Bauen und Vergabe/Wohnungswesen abrufbar.

Az.: 20.4.3 Mitt. StGB NRW November 2016

726 BORISplus-App ausgezeichnet

Die BORISplus.NRW-App ist von der Gesellschaft für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement (DVW) mit dem Best-practice-Award ausgezeichnet worden. Mit der App und der Webanwendung BORISplus.NRW (www.boris.nrw.de) können wichtige Informationen zum Grundstücksmarkt abgerufen werden. Das kostenfreie Online-Angebot ist bereits seit 2003 im Einsatz und liefert neben

Bodenrichtwerten weitere interessante Informationen wie Immobilienrichtwerte, Bodenwert- und Immobilienpreisübersichten sowie Grundstücksmarktberichte und allgemeine Preisauskünfte.

Die Grundlagen werden in den Kommunen gelegt. Die Daten für die Bodenrichtwertkarte stammen von den Gutachterausschüssen. Die Daten stehen im Internetportal BORISplus.NRW kostenfrei zur Verfügung. Für Smartphone-Nutzer gibt es die separate App auf ios- und Android-Basis.

Az.: 22.4-003/002 gr Mitt. StGB NRW November 2016

727 Integrationsgesetz und Wohnberechtigungsschein

Das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MBWSV) hat am 06.10.2016 in einem Runderlass über Details zur Antragsberechtigung und Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins (WBS) unter Geltung des Integrationsgesetzes vom 31.07.2016 informiert. Mit dem Integrationsgesetz wurde unter anderem der neue § 12 a Abs. 1 AufenthG eingeführt, wonach Asylberechtigte für den Zeitraum von drei Jahren ab Anerkennung oder Erteilung der Aufenthaltserlaubnis grundsätzlich in dem Land ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Wohnsitz) zu nehmen haben, in das sie zur Durchführung ihres Asylverfahrens oder im Rahmen ihres Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden sind.

Zudem beabsichtigt das Land NRW, zum 01.12.2016 eine Wohnsitzauflage für anerkannte Schutzberechtigte einzuführen (siehe hierzu StGB-Schnellbrief Nr. 262/2016 für StGB NRW-Mitgliedskommunen vom 14.09.2016). Dies hat Auswirkungen auf die Ausstellungspraxis von WBS. Die weiteren Einzelheiten zur Handhabung können dem Erlass des MBWSV entnommen werden. Dieser ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im StGB NRW-Internet (Mitgliederbereich) unter der Rubrik Fachinfo & Service/Fachgebiete/Bauen und Vergabe/Wohnungswesen abrufbar.

Az.: 20.4.3 Mitt. StGB NRW November 2016

728 Digitale Zeitschrift im Bereich Kulturgüterschutz

Mit dem „denkmal.journal - juristische.kunsthistorische.politische Quartalszeitschrift für Kulturgüterschutz“ ist am 15. Oktober 2016 die Erstausgabe einer digitalen Zeitschrift im Bereich Kulturgüterschutz erschienen. Ziel ist es, den gedanklichen Austausch unter staatlichen Institutionen, Forschungseinrichtungen sowie Mitbürgerinnen und Mitbürgern zu den facettenreichen Fragen aus dem Bereich des Kulturgüterschutzes zu ermöglichen. Das denkmal.journal versteht sich als eine interdisziplinäre Plattform an der Schnittstelle insbesondere von Kunstgeschichte, Politik und Recht.

Die aus verschiedenen fachlichen Perspektiven geführten Diskussionen sollen den weit gefächerten Kontext von

Denkmälern insgesamt erschließen. Inhaltlich gibt es diverse wiederkehrende Rubriken. Unter der Überschrift „Neues aus der Denkmalwelt“ wird beispielsweise über aktuelle Projekte, Veranstaltungen oder Publikationen berichtet. In „Urteile zum Denkmalschutz“ werden aktuelle gerichtliche Entscheidungen besprochen und schrittweise ein Rechtsprechungsarchiv angelegt.

Aufsätze zu Einzelthemen, die Neuigkeiten, gerichtliche Entscheidungen und andere Beiträge aufgreifen oder neue Diskussionen anstoßen können, werden in der Rubrik „Artikel“ publiziert. Im Rahmen von „Leserbriefen“ können Kommentare zu bisherigen Inhalten oder anderen aktuellen Themen veröffentlicht werden. Den Herausgebern ist es wichtig, den Blick regelmäßig auf das Weltgeschehen und Themenbereiche zu richten, die einer breiten Öffentlichkeit bislang unbekannt geblieben sind wie z. B. Denkmalpädagogik.

Weitere Informationen zur Zeitschrift finden sich auf der Webseite unter <http://www.denkmal-journal.de/>. Die kostenlose Erstausgabe kann von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo und Service > Fachgebiete > Bauen und Vergabe > [Denkmalpflege](#) heruntergeladen werden.

Az.: 20.7.1-002 we Mitt. StGB NRW November 2016

729 Quartierstagung am 24.11.2016 in Bochum

Das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen lädt zur Quartierstagung am 24.11.16 nach Bochum (RuhrCongress) ein. Die Tagung steht im Zusammenhang mit der „Quartiersakademie NRW“, die seit Ende 2015 Städte und Gemeinden und Initiativen in ihren Quartieren aus Nordrhein-Westfalen einlädt, sich über erfolgreiche Projekte auszutauschen und voneinander zu lernen. Anhand von Beispielen der Zusammenarbeit von kommunalen Verwaltungen und zivilgesellschaftlichen Gruppen finden landesweit Kolloquien zur Quartiersgestaltung statt. Die Quartiersakademie wird vom Städte- und Gemeindebund NRW sowie vom Städtetag NRW unterstützt.

Mit der Quartierstagung wird der Wunsch der Quartiersprojekte aufgegriffen, quer zu den eigenen Themen weitere Aspekte kennenzulernen und im Sinne einer integrierten, teilhabeorientierten Quartiersentwicklung zu verbinden. Vorgestellt wird dabei auch die digitale Plattform der Quartiersakademie, die die Möglichkeit gibt, lokale Konzepte der zivilgesellschaftlichen Quartiersarbeit digital untereinander und mit anderen örtlichen Initiativen zu vernetzen und zu verbessern („Bürger vernetzen Nachbarschaften“, siehe StGB NRW-Mitteilung vom 04.10.2016).

Die Veranstaltung richtet sich an VertreterInnen aus Kommunen, TeilnehmerInnen der Kolloquien sowie die Quartiersinitiativen und beginnt um 10:00 Uhr. Nachmittags werden zeitgleich drei verschiedene Fachforen angeboten. Bitte melden Sie sich online unter www.reviera.de/quartiersakademie2016 an. Der Besuch der Veranstaltung ist kostenlos. Eine Anmeldung ist bis zum 17.11.2016

erforderlich.

Weitere Einzelheiten zum Programm gibt es im Internet unter www.quartiersakademie.nrw.de, die Langfassung des Flyers ist zudem für StGB NRW-Mitgliedskommunen im StGB NRW-Internet (Mitgliederbereich) unter der Rubrik Fachinfo & Service/Fachgebiete/Bauen und Vergabe/[Veranstaltungen](#) abrufbar.

Az.: 20.1.11-010 os Mitt. StGB NRW November 2016

730 Wohngeld-Runderlass 05/2016 für NRW

Das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MBWSV) hat am 05.10.2016 den Wohngeld-Runderlass 5/2016 veröffentlicht. Darin wird auf den Erlass des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit eingegangen, der Hinweise zu den Besonderheiten bei der Bearbeitung von Wohngeldanträgen mit selbständigen Haushaltmitgliedern gibt.

Von Bund und Ländern wurde als Arbeitshilfe eine Handreichung „Ermittlung des wohngeldrechtlichen Einkommens von Gewerbetreibenden, Selbständigen und Land- und Forstwirten“ erarbeitet, die die am häufigsten vorkommenden Besonderheiten bei der Bearbeitung der o.g. Anträge darstellt und die diesbezüglichen steuerrechtlichen Hintergründe erläutert.

Die weiteren Einzelheiten zur Handhabung in der Praxis können dem Erlass des MBWSV entnommen werden. Dieser sowie das Schreiben des BMUB und die erwähnte Handreichung sind für StGB NRW-Mitgliedskommunen im StGB NRW-Internet (Mitgliederbereich) unter der Rubrik Fachinfo & Service/Fachgebiete/Bauen und Vergabe/[Wohnungswesen](#) abrufbar.

Az.: 20.4.2.4-001 os Mitt. StGB NRW November 2016

731 2016 mehr Betriebs-, Büro- und Verwaltungsgebäude in NRW genehmigt

Im ersten Halbjahr 2016 genehmigten die nordrhein-westfälischen Bauämter insgesamt 1.740 neue Betriebs-, Büro- und Verwaltungsgebäude. Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen als amtliche Statistikstelle des Landes mitteilt, waren das 22,8 Prozent mehr als im entsprechenden Vorjahreszeitraum. Bei den genehmigten Bauvorhaben handelte es sich um 512 Handels- und Lagergebäude (+13,8 Prozent), 366 landwirtschaftliche Betriebsgebäude (-8,0 Prozent), 340 Fabrik- und Werkstattgebäude (+61,9 Prozent), 173 Büro- und Verwaltungsgebäude (+45,4 Prozent) und 349 sonstige Gebäude (+45,4 Prozent).

Die höchste Zuwachsrate bei den Baugenehmigungen ermittelten die Statistiker mit 72,8 Prozent für Bauvorhaben von öffentlichen Bauherren (einschließlich Organisationen ohne Erwerbszweck). Auch die genehmigten Bauvorhaben von privaten Bauherren (+26,1 Prozent) und von

Unternehmen (+17,4 Prozent) stiegen gegenüber dem ersten Halbjahr 2015 im zweistelligen Prozentbereich.

Die höhere Zahl von Bauvorhaben führte auch dazu, dass sich der Rauminhalt dieser neuen sog. Nichtwohngebäude gegenüber dem ersten Halbjahr 2015 um 37,2 Prozent auf 17,5 Millionen Kubikmeter erhöht hat. Die größte Zuwachsrate beim umbauten Raum verzeichneten die Statistiker bei Fabrik- und Werkstattgebäuden; der genehmigte Rauminhalt stieg bei dieser Gebäudeart im ersten Halbjahr 2016 um 125,5 Prozent auf 4,1 Millionen Kubikmeter an.

Az.: 20.3.1.3-016 gr Mitt. StGB NRW November 2016

732 Fachtagung zu Flächennutzung

Das MKULNV NRW veranstaltet am 02.11.2016 die Fachtagung „Zukunft Fläche! - Böden erhalten. Räume erkennen. Entwicklungen sichern.“ Anlass der Tagung ist das zehnjährige Bestehen der „Allianz für die Fläche in Nordrhein-Westfalen“ Sie wurde im Jahr 2006 vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV NRW) gegründet, um einen kontinuierlichen Dialog zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme zu gewährleisten und eine nachhaltige Flächenpolitik zwischen den Flächenakteuren im Land zu initiieren.

Wie diese Ziele zu erreichen sind, welche Konflikte bestehen und wie sie gelöst werden können, welche zielführenden Maßnahmen und zukunftsfähigen Strategien erforderlich sind, das sind die Themen der Tagung. Dazu sollen erfolgreich umgesetzte Projekte aus NRW vorgestellt und diskutiert werden. Der genaue Programmablauf kann dem Einladungsflyer entnommen werden, der im Internet heruntergeladen werden kann unter: http://cp-registrierung.de/files/Einladungsflyer_Flaechentagung.pdf.

Die Anmeldung ist unter der Internetadresse www.cp-registrierung.de möglich. Die Tagung findet in der Hans Peter Zimmer Stiftung in 40233 Düsseldorf, Ronsdorfer Straße 77a, statt. Die Teilnahme ist kostenlos.

Az.: 20.1.11-011 gr Mitt. StGB NRW November 2016

733 Leitfaden zur Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung

Mit der am 18. April 2016 in Kraft getretenen Reform des Vergaberechts wurde auch die Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) eingeführt, die ein einheitliches Standardformular für eine Eigenerklärung von Unternehmen zu ihrer Eignung und zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen darstellt. Um das EEE-Standardformular elektronisch auszufüllen, bietet die Europäische Kommission einen Onlinedienst an (<https://ec.europa.eu/growth/tools-databases/espd/filt er?lang=de>).

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat nun einen „Leitfaden für das Ausfüllen der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE)“ erstellt, der öffentlichen Auftraggebern und Unternehmen den Umgang mit und das Ausfüllen der EEE erleichtern soll. Der Leitfaden kann auf der BMWi-Website abgerufen werden unter:

<http://www.bmwi.de/DE/Themen/Wirtschaft/Oeffentlich e-Auftraege-und-Vergabe/reform-des-vergaberechts.html>). Er steht für StGB NRW-Mitgliedskommunen außerdem im StGB NRW-Internet (Mitgliederbereich) unter der Rubrik „Fachinfo & Service/Fachgebiete/Bauen und Vergabe/Vergabe“ bereit.

Az.: 21.1.1.2 Mitt. StGB NRW November 2016

734 15 Bürgerwerkstätten für digitales Modellprojekt ausgewählt

Mit dem Modellprojekt „Bürger vernetzen Nachbarschaften. Quartiersentwicklung nutzt digitalen Wandel“ unterstützt das Land NRW Bürgerwerkstätten bei der Einbindung digitaler Medien in ihre Quartiers- und Integrationsarbeit. Hierdurch sollen in gemeinsamen Workshops der Bürgerinitiativen mit Forschern der Universität der Künste (Berlin) innovative Konzepte mit Vorbildcharakter erarbeitet werden. Hiervon sollen später auch andere Bürgerinitiativen profitieren können.

Für das vom Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MBWSV) im Rahmen der Quartiersakademie gestartete Projekt wurden nun 15 Bürgerwerkstätten ausgewählt. Beworben hatten sich Initiativen, die sich mit der räumlichen Gestaltung ihres Quartiers, Fragen von Wohnen und Mobilität, Freizeitgestaltung, Inklusion und Integration und dem generationsübergreifenden Zusammenleben befassen. Kriterien zur Auswahl waren der Innovationsgrad bei der Verbindung von sozialem und digitalem Engagement und die Übertragbarkeit des Ansatzes.

Ausgewählt wurden unter anderem Initiativen in Hamminkeln-Brünen, Kranenburg, Lemgo, Lippstadt, Mettmann und Tecklenburg-Ledde. Am 5. November treffen sich die Bürgerwerkstätten in Moers, um sich untereinander kennenzulernen und gemeinsam über die digitalen Chancen der Quartiersentwicklung zu beraten. Am 24. November stellen sie sich der Öffentlichkeit auf der Jahrestagung des MBWSV „Zukunft der Quartiere in einer digitalen und lebenswerten Heimat“ ab 10 Uhr im Ruhr-Congress Bochum vor (Anmeldung unter www.reviera.de/quartiersakademie2016).

Ausführliche Steckbriefe zu den einzelnen Bürgerwerkstätten, in denen die Initiativen sich und ihre Ideen vorstellen sowie weitere Informationen zum Modellprojekt und zur Quartiersakademie gibt es im Internet unter www.quartiersakademie.nrw.de.

Az.: 20.1.11 Mitt. StGB NRW November 2016

735 EU-Parlament für Pariser Weltklimavertrag

Nachdem in den vergangenen Wochen der deutsche Bundestag und Bundesrat einem nationalen Ratifizierungsgesetz des Weltklimavertrages von Paris zugestimmt haben, hat auch das EU-Parlament am 4. Oktober 2016 für das Weltklimaabkommen gestimmt. Zum Abschluss der EU-Ratifizierung müssen nun die EU-Staaten noch zustimmen. Nach der bereits erteilten Zustimmung der EU-Umweltminister dürfte es sich dabei jedoch um eine Formalie handeln. Das Weltklimaabkommen wäre damit in Kraft getreten.

Die internationale Staatengemeinschaft hatte sich im Dezember 2015 in Paris darauf geeinigt, insbesondere durch die Verminderung von Treibhausgasemissionen den Anstieg der durchschnittlichen Erderwärmung auf unter zwei Grad gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen.

Zur weiteren Umsetzung des Pariser Klimaschutzabkommens bedarf es der Ratifikation von mindestens 55 Staaten, die mehr als 55 Prozent der weltweiten Emissionen repräsentieren. Die erforderliche Quote ist mit der Ratifizierung des Weltklimavertrages durch die USA, China und die EU nunmehr erreicht. Die EU hat durch die Ratifizierung zugesagt, bis 2030 die Treibhausgas-Emissionen um 40 Prozent zu senken. Am 07.10.2016 haben Vertreter der EU die erforderlichen Urkunden den Vereinten Nationen in New York übergeben.

Im November 2016 wird die Pariser Klimakonferenz, deren Resultat das Weltklimaabkommen war, durch die 22. Klimakonferenz in Marrakesch thematisch fortgesetzt. Insbesondere will man sich der Milderung und der Anpassung an den Klimawandel widmen.

Az.: 23.1.7-001/003 Mitt. StGB NRW November 2016

736 Verwertungsnachweis bei gewerblichen Abfallsammlungen

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit Urteil vom 30.06.2016 (Az. 7 C 5.15) zur Darlegungspflicht eines gewerblichen Sammlers bezogen auf die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung von Altmetallen entschieden. Nach dem BVerwG genügt bei kleinen Altmetallsammlern die namentliche Benennung des Erstabnehmers, an denen die gesammelten Altmetalle zur Verwertung abgegeben werden, wenn dieser zur Verwertung in der Lage ist.

Hierzu reicht etwa die Vorlage der Erklärung des Erstabnehmers durch den gewerblichen Sammler (kleiner Altmetallsammler), wonach dieser die an ihn abgegebenen Abfälle verwerten wird. Eine detaillierte Beschreibung des Verwertungsweges bis zum finalen Bestimmungsort ist - so das BVerwG - jedenfalls bei kleinen Altmetallsammlern nicht als erforderlich anzusehen. Insoweit ist das Bundesverwaltungsgericht der anders lautenden Rechtsprechung

des Bayerischen VGH (Urteil vom 29.01.2015 - Az. 20 B 14.666) nicht gefolgt.

Az.: 25.0.2.1 qu Mitt. StGB NRW November 2016

737 Bundesverwaltungsgericht zum Schutz vor gewerblichen Abfallsammlungen

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hatte bereits mit Urteil vom 30.06.2016 (Az. 7 C 4.15) dazu entschieden, wann eine wesentliche Beeinträchtigung der kommunalen Abfallentsorgung einer Gemeinde durch gewerbliche Abfallsammlungen angenommen werden kann mit der Folge, dass eine gewerbliche Sammlung untersagt werden kann. Inzwischen liegen die Urteilsgründe des BVerwG vor.

Nach dem BVerwG kann eine gewerbliche Abfallsammlung nicht bereits dann untersagt werden, wenn das Regelbeispiel in § 17 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) erfüllt ist. Danach ist eine wesentliche Beeinträchtigung der Planungssicherheit und Organisationsverantwortung des öffentlich-rechtlichen Abfallerfassungssystems der Gemeinde anzunehmen, wenn diese für eine bestimmte Abfallfraktion bereits ein Erfassungssystem im Rahmen ihrer kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung eingeführt hat.

Bei diesem Regelbeispiel in § 17 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KrWG handelt es sich - so das BVerwG - unter Berücksichtigung der Vorgaben des Europäischen Rechts lediglich um eine widerlegliche Vermutung. Dieses bedeutet, dass eine gewerbliche Abfallsammlung von nicht gefährlichen Abfällen zur Verwertung nicht bereits automatisch dann unzulässig ist, wenn eine Gemeinde für die in Rede stehende Abfallfraktion (z. B. für Altpapier, Bioabfälle, Alttextilien) bereits ein Erfassungssystem aufgebaut hat.

Gleichwohl weist das BVerwG ausdrücklich darauf hin, dass der Bundesgesetzgeber zur Vermeidung eines „Rosinenpickens“ zu Lasten des öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgungssystems der Städte und Gemeinden berechtigt ist, deren hochwertige Erfassungs- und Verwertungssysteme zu schützen. Die Kernfrage ist dabei - so das BVerwG - ob durch den Marktzutritt von gewerblichen Sammlern die Grundstruktur der öffentlich-rechtlichen Entsorgung beeinträchtigt wird.

Bei der Abschätzung der Folgen von gewerblichen Sammlungen für das öffentlich-rechtliche Erfassungssystem der Gemeinden sind dabei nach § 17 Abs. 3 Satz 1 KrWG nach dem BVerwG alle Sammlungen (auch die gemeinnützigen Sammlungen) auf dem Gebiet des jeweiligen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zu betrachten und nicht nur die konkrete, einzelne in Rede stehende gewerbliche Sammlung. Sodann sind die gewerblichen und gemeinnützigen Sammelmengen den tatsächlichen Sammelmengen bzw. den auf der Grundlage konkreter Planungen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (§ 17 Abs. 3 Satz 4 am Ende KrWG) zu erwartenden Sammelmengen gegenüber zu stellen. Aufbauend darauf sind dann die Rückgänge bzw. die verminderten Steigerungspotenziale zu prognostizieren und zu bewerten.

Nach dem BVerwG liegt die „Irrelevanz-Schwelle“ bei circa 10 bis 15 Prozent, d. h. werden durch gewerbliche und gemeinnützige Sammlungen lediglich 10 bis 15 Prozent der Sammelmengen dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger entzogen, so liegt keine wesentliche Beeinträchtigung des öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgungssystems vor. Weiterer Betrachtungsstufen bedarf es nach dem BVerwG allerdings nicht. Insoweit folgt das BVerwG ausdrücklich nicht dem OVG NRW (Urteile vom 26.01.2016 - Az.: 20 A 318/14 und 20 A 319/14 und vom 21.09.2015 - Az.: 20 A 2021/14).

In diesen Urteilen hatte das OVG NRW entschieden, dass erst ab 50 Prozent definitiv eine wesentliche Beeinträchtigung des öffentlich-rechtlichen Erfassungssystems angenommen werden kann und in der Spanne von 10 bis 50 Prozent im Wege einer weiteren Einzelfallbeurteilung eine wesentliche Beeinträchtigung durch die Gemeinde plausibel gemacht werden musste. Das BVerwG geht hingegen davon aus, dass eine wesentliche Beeinträchtigung ab einem Überschreiten der „Irrelevanz-Schwelle“ von 10 bis 15 Prozent grundsätzlich angenommen werden kann.

Die Geschäftsstelle weist ergänzend darauf hin, dass eine Stadt bzw. Gemeinde darauf achten sollte, dem gebührenpflichtigen Anschlussnehmern an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung ein möglichst hochwertiges Erfassungs- und Verwertungssystem anzubieten, um damit Einfallstore für gewerbliche Sammler zu schließen (vgl. dazu: BVerwG, Urteil vom 30.06.2016 - Az. 7 C 4.15 -; OVG NRW, Urteil vom 26.01.2016 - Az.: 20 A 318/14 -; OVG NRW, Urteil vom 26.01.2016 - Az.: 20 A 319/14 -; OVG NRW, Urteil vom 21.09.2015 - Az.: 20 A 2021/14).

Jedenfalls ist nach dem OVG NRW (Beschluss vom 15.08.2013 - Az.: 20 A 2798/11 und 20 A 3033/11 und 20 A 3033/11) eine Gemeinde als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger dann nicht schutzwürdig, wenn sie das „Feld“ den gewerblichen Sammlern überlässt oder kein hochwertiges Erfassungssystem anbietet (so: OVG NRW, Urteil vom 26.01.2016 - Az.: 20 A 318/14 -, OVG NRW, Urteil vom 26.01.2016 - Az.: 20 A 319/14).

Vor diesem Hintergrund sollte eine Gemeinde auch darauf achten, dass ein hochwertiges Erfassungssystem für Sperrmüll angeboten wird. Sperrmüll sollte an der Grundstücksgrenze entweder in einem festen Abfuhrturnus oder nach Anmeldung in einem überschaubaren Zeitraum abgefahren werden, d. h. eine Sperrmüllentsorgung sollte nicht nur einmal im Jahr erfolgen, weil damit gewissermaßen gewerblichen Sammlern wiederum „das Feld überlassen wird“.

In diesem Zusammenhang ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass das BVerwG demnächst dazu entscheiden wird, ob Sperrmüll im Rahmen von gewerblichen Sammlungen überhaupt erfasst werden darf. Das OVG NRW (Urteil vom 26.01.2016 - Az.: 20 A 318/14 -, OVG NRW, Urteil vom 26.01.2016 - Az.: 20 A 319/14 -) hat diese Frage zwar verneint. Das OVG Sachsen (Beschluss vom 18.02.2015 - Az.: 4 B 53/14) hat dagegen entschieden, dass gewerbliche Sperrmüllsammlungen zulässig sein sollen. Nunmehr muss das BVerwG entscheiden, ob gewerbliche Sperrmüllsammlungen gemäß § 17 Abs. 2 Satz

2 KrWG unzulässig sind oder nicht.

Wird dem gebührenpflichtigen Benutzer der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ein hochwertiges Abfallentsorgungssystem angeboten, so wird er keine Veranlassung dafür haben, gewerbliche Abfallsammlungen zu benutzen. Unabhängig davon muss auch darauf geachtet werden, dass wegen der hohen Fixkosten im Bereich der öffentlichen Abfallentsorgung es wesentlich zur Stabilität der Abfallgebühren beiträgt, wenn die Gemeinde durch ihre Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Abfallerfassungssystems dafür Sorge trägt, dass ihr die Abfälle in Erfüllung der Abfallüberlassungspflicht (§ 17 Abs. 1 KrWG) angedient werden. Hinzu kommt, dass durch die Sammlung von erlösträchtigen Abfällen zur Verwertung die Möglichkeit besteht, mit den Erlösen, einen Teil der Kosten der Abfallentsorgung zu refinanzieren. Damit wird zugleich der Gebührenbedarf gesenkt und die Höhe der Abfallgebühr kann begrenzt werden.

Az.: 25.0.2.1 qu

Mitt. StGB NRW November 2016

738 Verwaltungsgericht Köln zur Reinigung von Straßenoberflächenwasser

Das VG Köln hat mit Urteil vom 04.10.2016 (Az. 14 K 4253/15) entschieden, dass eine abwasserbeseitigungspflichtige Gemeinde berechtigt ist, durch Verwaltungsakt einem Straßenbaulastträger (hier: Land NRW) die Reinigung des Straßenoberflächenwassers vor dessen Einleitung in den öffentlichen Regenwasserkanal aufzugeben. Dieses gilt jedenfalls dann, wenn das Straßenoberflächenwasser so verschmutzt ist, dass die Gemeinde das Straßenoberflächenwasser als Niederschlagswasser und damit als Abwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vor Einleitung in einen Fluss oder Bach nach dem so genannten Trenn-Erlass des Umweltministeriums NRW vom 26.05.2004 (GV.NRW 2004, S. 583) unter erheblichen Kostenaufwand einer Reinigung (vor Einleitung in den Fluss) zuführen müsste.

Nach dem VG Köln ist die Gemeinde verpflichtet, die ihr obliegende Abwasserbeseitigungspflicht (§ 46 LWG NRW) wirtschaftlich, reibungslos und ökologisch zu erfüllen. Die Gemeinde kann - so das VG Köln - Zusatzkosten in der Abwasserbeseitigung von singulären Starkverschmutzern nicht schlichtweg über alle Gebührenzahler sozialisieren. Die Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde entbindet nach dem VG Köln den nach § 48 LWG NRW abwasserüberlassungspflichtigen Anschlussnehmer an die öffentliche Abwasserkanalisation auch nicht von der Verantwortung für sein einzuleitendes Abwasser.

Die Gemeinde ist deshalb nach dem VG Köln berechtigt, durch Anordnung gegenüber dem Straßenbaulastträger als Anschlussnehmer an den öffentlichen Abwasserkanal einzufordern, dass dieser das Straßenoberflächenwasser reinigt, bevor er es in den öffentlichen Regenwasserkanal der Gemeinde einleitet. Insoweit sieht das VG Köln eine Anordnungsbefugnis der Gemeinde ebenso als gegeben an wie bei der Schmutzwasserbeseitigung. Dort kann u. a. der Einbau eines Fettabseiders vom Anschlussnehmer verlangt werden (so zuletzt: OVG NRW, Beschluss vom

24.08.2015 - Az.: 15 Az. 2340/14; OVG NRW, Beschluss vom 13.09.2012 - Az.: 15 A 1467/11). Das Urteil des VG Köln ist noch nicht rechtskräftig.

Az.: 24.1.2.1 qu

Mitt. StGB NRW November 2016

739

NRW-Klimakongress 2016

Am 16.11.2016 veranstaltet die EnergieAgentur.NRW den „NRW-Klimakongress 2016 - Von der Klimakrise zur Klimawende“. Wie NRW den Klimaschutz vorantreibt und wie die Mobilitätswende gelingen kann, sind Vortragsthemen dieser Veranstaltung. Vertreterinnen und Vertreter von Kommunen und Unternehmen sind darüber hinaus am Nachmittag zur Teilnahme an einem Kommunal-kongress sowie einem Unternehmenskongress eingeladen, auf denen jeweils konkrete Beispiele für innovative Ansätze für Klimaschutz und Klimaanpassung in Kommunen und Unternehmen vorgestellt werden.

Thematische Schwerpunkte werden am Vormittag unter anderem die Mobilitätswende, die Wärmewende sowie die Wege in den dekarbonisierten Industriestandort sein. Im Rahmen des Kommunalkongresses werden in den Foren die Themen „Energieeffizienz in kommunalen Liegenschaften“ sowie „Klimaanpassung in Kommunen“ aufgegriffen.

Während der Veranstaltung nehmen sich 13 Institutionen des Kongressthemas an und informieren auf einem „Markt der Möglichkeiten“ u.a. über Angebote, mit denen das Land NRW die Zielgruppen Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen und Kommunen dabei unterstützt, Klimaschutz und Klimaanpassung vor Ort und „von unten“ umzusetzen.

Zu den Ausstellern gehören das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, das Deutsches Institut für Urbanistik - Service- und Kompetenzzentrum Kommunaler Klimaschutz, die Effizienz-Agentur NRW, die EnergieAgentur.NRW, EUROSOLAR e.V., die Handwerksoffensive Energieeffizienz NRW, die KlimaExpo.NRW, die Kommunal Agentur NRW, das NRW-Klimaschutzministerium, die Neue Effizienz - Bergische Gesellschaft für Ressourceneffizienz mbH, die NRW.BANK, ökobau.ruhr, Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH - Zukunftsnetz Mobilität NRW und die Verbraucherzentrale NRW.

Die Tagung findet von 10:15 bis 17:00 Uhr in der Historischen Stadthalle Wuppertal, Johannisberg 40, 42103 Wuppertal statt. Die Teilnahme ist kostenlos. Informationen zu Programm und Anmeldung sowie ein Programmflyer zum Download finden sich im Internet unter www.energieagentur.nrw/klimaschutz/nrw-klimakongress-2016.

Az.: 23.1.7-001 gr

Mitt. StGB NRW November 2016

Herausgeber: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, Kaiserswerther Str. 199-201, 40474 Düsseldorf, Tel. 0211-4587-1, Fax 0211-4587-211, Internet: www.kommunen-in-nrw.de, E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de. Schriftleitung: Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider, Pressesprecher Martin Lehrer M.A. - Auflage: 9.000
Die MITTEILUNGEN erscheinen elektronisch in Gestalt einer Pdf-Datei als Bestandteil von STÄDTE- UND GEMEINDERAT jeweils am Anfang eines Monats außer Januar und August. Ein Abonnement kostet jährlich 78,- € inkl. MwSt. und Versand, das Einzelheft 6,- € inkl. MwSt. zzgl. Versand. Generelle Anfragen - etwa zum Vertrieb von STÄDTE- UND GEMEINDERAT - bitte an die Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW richten. Anfragen zu speziellen Mitteilungsnotizen sind direkt an das Fachdezernat (I bis IV) zu richten, das aus dem Aktenzeichen am Ende der betreffenden Notiz hervorgeht. Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.